Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-08552-1002#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann,

gegenüber der Energienetze Offenbach GmbH, Andréstraße 71, 63067 Offenbach, vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 29.08.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.

2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn

 a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

 b. der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.

3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn

 a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und

 b. der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

1. Adressat der Festlegung

Die Festlegung richtet sich an den Netzbetreiber Energienetze Offenbach GmbH, ein Unternehmen mit Sitz in Offenbach am Main. Der Netzbetreiber betreibt Strom- und Gasverteilernetze in der Stadt und im Landkreis Offenbach. Unternehmensgegenstand ist die Pacht, die Verwaltung, der Betrieb und die Instandhaltung von Elektrizitäts-, Gasversorgungs- und Fernwärmenetzen. Der Netzbetreiber nimmt zudem die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr. Im Jahr 2021 entfielen auf den Elektrizitätsverteilernetzbetrieb analog zu § 267 Abs. 5 HGB nach Angaben des Netzbetreibers 71 Mitarbeiteräquivalente (Erhebungsbogen Kostenprüfung 4. Regulierungsperiode, Tabellenblatt *D_Sonstiges*).

In den Netzebenen 3 – 7 versorgt das Unternehmen ca. 140.000 Entnahmestellen bei ca. 227.000 Einwohnern.

Der Netzbetreiber ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energieversorgung Offenbach AG mit Sitz in Offenbach am Main. Die Anteile der Energieversorgung Offenbach AG werden zu 48,4% von der MVV Energie AG, Mannheim und zu 48,4% von der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH, Offenbach am Main gehalten. Die übrigen 3,2% der Anteile befinden sich im Besitz von Mitarbeitern ohne Stimmrecht (https://www.evo-ag.de). Zwischen dem Netzbetreiber und der Energieversorgung Offenbach AG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag (Jahres- und Tätigkeitsabschluss 2021).

Im Zuge der Ausgliederung des Netzgeschäfts von der Energieversorgung Offenbach AG im Geschäftsjahr 2016 wurde unter anderem auch der technische Netzservice übertragen. Daher sind ab dem Geschäftsjahr 2017 die Netzanschlüsse

durch den Netzbetreiber erstellt und die Ertragszuschüsse dort vereinnahmt worden (Jahres- und Tätigkeitsabschluss 2021).

Der Netzbetreiber ist nicht selbst Eigentümer wesentlicher Teile der Stromnetzinfrastruktur in seinem Netzgebiet, sondern hat durch den Abschluss von Pachtverträgen umfangreiche Nutzungsrechte daran erworben. Die entsprechende Netzinfrastruktur steht im Eigentum der Energieversorgung Offenbach AG (Jahres- und Tätigkeitsabschluss 2021).

Im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten nimmt der Netzbetreiber für verschiedene Bereiche und Aufgaben Dienstleistungen von konzernverbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG sowie von externen Dienstleistungsunternehmen in Anspruch. Bei den konzernverbundenen Dienstleistern handelt es sich um die folgenden Unternehmen (Gesonderter Prüfbericht 2021 aufgrund Festlegung BK8-19/0002-A, Anlage I):

Lfd. nummer	Firma und Rechtsform des Dienstleisters
1	Soluvia Energy Services GmbH
2	Soluvia IT-Services GmbH
3	Energieversorgung Offenbach AG
4	MVV Netze GmbH

Im Zuge einer Neuordnung der Shared Services sind die Dienstleistungserbringer Soluvia Metering GmbH sowie die Soluvia Biling GmbH zum 01.10.2018 auf die Soluvia Energy Services GmbH verschmolzen worden. Die Verschmelzung der Gesellschaften wurde durch Eintragungen ins Handelsregister am 15.03.2019 wirksam (Gleichbehandlungsbericht MVV Energie AG für das Jahr 2019).

2. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung

zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.02.2023 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 08.03.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Netzbetreibers sowie seiner Ausführungen in der mündlichen Anhörung vom 30.03.2023 wurden dem Netzbetreiber die geprüften Gesamtkosten über das Energiedatenportal am 19.05.2023 und am 23.05.2023 erneut mitgeteilt.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum

28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandsparameter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandsparameter sowie der gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern

wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die berührten Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und berührten Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „yInstalled.Power.solar.APFI"). Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023 eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertermittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl

von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking"-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der

dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie

aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

Am 28.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den Gutachtenentwurf zum Effizienzvergleich veröffentlicht. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 39 Stellungnahmen zum Gutachtenentwurf eingegangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte beziehungsweise die Veröffentlichungen der Stellungnahmen verwiesen.

In den Stellungnahmen wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Signifikanz des Ineffizienzterms im Rahmen der parametrischen Methode (SFA) als Auswahl- und Ausschlusskriterium von Modellen ungeeignet sei. Durch die Auswahl von Modellen, welche dieses Kriterium erfüllen, würden tendenziell eher Modelle mit höherer geschätzter Ineffizienz ausgewählt.

Die seitens der Bundesnetzagentur und des Gutachterkonsortiums vorgenommene prozentuale Hochskalierung im Rahmen der parametrischen Methode verzerre die absolute Verteilung der Effizienzwerte systematisch. Effizientere Netzbetreiber erhielten eine höhere absolute Korrektur und dies führe zu höheren absoluten Abständen. Es sei vielmehr der absolute Korrekturfaktor des besten Netzbetreibers für alle weiteren Netzbetreibers anzusetzen. Nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer ergebe sich dies aus der Formulierung eines „entsprechend niedrigeren Effizienzwertes" und dem systematischen Zusammenhang.

Bei der nicht-parametrischen Methode entstehe durch die strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ein Masking-Problem, wodurch andere relevante bzw. auffällige Netzbetreiber nicht mehr als Ausreißer identifiziert würden. Der Gutachter habe keine ausreichenden Analysen zur Verteilung von Output und Kosten durchgeführt.

Im Hinblick auf die gewählten Strukturparameter wurde vorgetragen, dass die Aggregation der Netzlängen der Netzebenen Mittelspannung und Niederspannung

nicht nachvollziehbar sei. Zum einen seien die Kostensätze in den beiden Netzebenen nicht vergleichbar. Zum anderen wurde die disaggregierte Betrachtung auch in den vergangenen Regulierungsperioden angewendet. Vereinzelt wurde ferner vorgetragen, dass die gewählten Strukturparameter die vorausschauende Netzplanung sowie den Betrieb der HöS-Ebene nicht genügend abbilden und städtische Netzbetreiber benachteiligt seien. Zudem wurde im Einzelfall angemerkt, dass die Berechnung des Bonus zu überprüfen sei.

5. Anhörung

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 08.03.2024 dem Netzbetreiber die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen, wobei eine einheitliche Frist zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens eingeräumt wurde. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 07.03.2024. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Dazu hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 26.03.2024 und erneut am 14.05.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigen Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 05.04.2024 und erneut am 22.05.2024 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der

Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten" festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1-V_t)*KA_{b,t} + \frac{B_0}{T}\right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kosten-

anteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparameter und den dort benannten Anlagen.

Vorliegend mussten nach der abschließenden Berechnung des Effizienzvergleichs Korrekturen an den Gesamtkosten (Anlage 2-1) vorgenommen werden. Die dem Effizienzvergleich zu Grunde gelegten Aufwandsparameter (Anlage 2-7) waren dadurch um [redacted] € geringer als die nunmehr in der Anlage 2 ausgewiesenen Gesamtkosten. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Korrekturen eine Neuberechnung des Effizienzvergleichs nicht erforderlich machen.

3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparameter und der dazugehörigen Anlage 2-1 und 2-7 zu entnehmen.

Schließlich hat die Beschlusskammer beobachtet, dass in verschiedenen Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung teilweise primär an die erbrachte Arbeitszeit anknüpft. Nach diesen Regelungen ist die Höhe der Vergütung unter anderem abhängig von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers im zurückliegenden Geschäftsjahr, weniger von individuellen Erfolgskennziffern. Damit knüpft die Vergütung mittelbar an wesentliche Arbeitslohnbestandteile an. Von einer Nichtanerkennung dieser Modelle der erfolgsabhängigen Vergütung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile wird für die vierte Regulierungsperiode zunächst abgesehen, da eine einheitliche Vorgehensweise nicht gewährleistet werden konnte. Die Beschlusskammer weist indes daraufhin, dass entsprechende Modelle, die für eine erfolgsabhängige Vergütung im Wesentlichen

an die Arbeitszeit anknüpfen, in Zukunft bzw. in kommenden Regulierungsperioden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anerkannt werden.

3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können mittlerweile ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 6** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern.

3.3.2.1 Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking" (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four" gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei

Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle. Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des

BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71) muss das relativ effizienteste Unternehmen einen Wert von 100 % erreichen können. Auf welche andere Weise dies geschieht, etwa durch Zuschläge oder durch die Anhebung des Niveaus, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine prozentuale Hochskalierung durchzuführen. Die angewandte Methode ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die relativ effizientesten Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % anzusetzen und zugleich insgesamt einen sachgerechten Aufschlag zu ermitteln.

Die seitens der Bundesnetzagentur gewählte Methode zur Hochskalierung stellt sicher, dass die Niveauanhebung aller Netzbetreiber in Bezug auf ihren individuellen Effizienzwert prozentual einheitlich erfolgt, da auch der Effizienzvergleich an sich einen relativen Vergleich darstellt. Neben dem individuellen Effizienzwert soll der Effizienzvergleich auch den relativen Abstand der Unternehmen zueinander darstellen. Durch die gewählte Vorgehensweise bleibt das Gefüge der Netzbetreiber untereinander – sowohl im Hinblick auf die Reihenfolge als auch im Hinblick auf den relativen Abstand zum besten Netzbetreiber – unverändert.

Auch ist der theoretische Wertebereich bei der prozentualen Hochskalierung von 0 % - 100 % weiterhin gegeben. Mit einem absoluten Aufschlag würde der theoretische Wertebereich am unteren Rand methodisch abgeschnitten, was aus Sicht der Beschlusskammer genauso falsch wäre, wie der durch den BGH kritisierte methodische Ausschluss von 100% in der SFA.

Ein einzelner Zuschlag auf den relativ höchsten Effizienzwert auf 100 % würde eine Ungleichbehandlung aller weiteren Netzbetreiber bedeuten. Ferner ist ein allgemeiner Zuschlag für alle Netzbetreiber in gleicher Höhe ebenfalls abzulehnen, da ineffizientere Netzbetreiber hierdurch überproportional profitieren würden.

Die in den Stellungnahmen geforderte Vorgehensweise zur absoluten Hochskalierung erfüllt die vorstehenden Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

3.3.2.2 Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 194 Verteilernetzbetreibern in den Effizienzvergleich einbezogen.

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Datengrundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben - erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und

Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diente als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den berührten Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandsparameter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandsparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandsparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend

Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21).

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst

Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verfahrensverzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nichtzeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen. Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

3.3.2.2.1. Aufwandsparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparameter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 2-7** sind die Aufwandsparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandsparameter** und der dazugehörigen **Anlagen 2-8** dargestellt.

3.3.2.3 Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,

5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,

6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder

7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 3.3.2.1 dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht

der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS", „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS", „Netzlänge MS und NS" dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS" und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS" dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen" wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 4**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 5**.

3.3.2.4 Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft

entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparameter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen

unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparameter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 4** dargestellt.

3.3.2.5 Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (http://www.bundesnetzagentur.de, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 5**.

3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenden beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA b,t)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$\mathbf{KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von 0,2 * t.

Jahr	t	V_t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: https://www.genesis.destatis.de/genesis/online > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89 %) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	**103,1**
2024	**110,2**
2025	**117,8**
2026	**125,9**
2027	**134,6**
2028	**143,8**

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2024	**1,0689**
2025	**1,1426**
2026	**1,2211**
2027	**1,3055**
2028	**1,3957**

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

3.7 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^t - 1$$

3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlenvorgaben abweichen (Q t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10 Volatile Kosten Verlustenergie (VK_t)

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/003-A.

3.11 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4. Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Tenorziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenor Ziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgang des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines

Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

5. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor fest-zulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsver-fahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.7).

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 3 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens

hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung

ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1** bis **6**, die **Anlage Aufwandsparameter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
Bourwieg	Petermann	Dr. Heimann

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Erlösobergrenzen (Übersicht)
- Anlage 1-1: Erlösobergrenzen (detailliert)
- Anlage 2: Aufwandsparameter

 - Anlage 2-1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-VP1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2-VP1: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-3-VP1: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4-VP1: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5-VP1: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-5-1-VP1: Anlagenabgänge
 - Anlage 2-6-VP1: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-DL1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-6-DL1: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-DL2: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-6-DL2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-DL3: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-6-DL3: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-7: Zusammenfassung Aufwandsparameter
 - Anlage 2-8: Vergleichbarkeitsrechnung
 - Anlage 2-8-1: Herleitung der Tagesneuwerte

- Anlage 3: Vergleichsparameter
- Anlage 4: Gutachten Effizienzvergleich
- Anlage 5: Individuelle Effizienzwerte und Effizienzbonus

- Anlage 6-1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

- Anlage 6-1-VP1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2-VP1: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3-VP1: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Energienetze Offenbach GmbH
BNR:	10008552
NNR:	1
MaStR-Nr.:	SNB915100694458
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	95,91%
Basisjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI_t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF_t]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor [$1 - V_t$]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,8	0,0000	0,6
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV	Kostenanteile aus dem Verbraucher-preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten-aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs-kontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV
	EO_t =	$KA_{dnb,t}$	+ ($KA_{vnb,t}$	+ $(1-V_t)*KA_{b,t}$	+ B_0/T)	*(VPI_t/VPI_0	- PF_t)	+ KKA_t	+ Q_t	+ (VK_t-VK_0)	+ S_t
2024	57.385.346 €	23.363.867 €	30.779.481 €	1.050.052 €	[redacted]			0 €	0 €	[redacted]	
2025	58.807.319 €	23.363.867 €	30.246.637 €	773.905 €				0 €	0 €		
2026	60.536.437 €	23.363.867 €	29.930.223 €	510.540 €				0 €	0 €		
2027	62.127.396 €	23.363.867 €	29.440.732 €	251.095 €				0 €	0 €		
2028	64.054.656 €	23.363.867 €	29.153.720 €	0 €				0 €	0 €		

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)		Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basisjahr		2021					
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert		95,91%					
§ 12a ARegV	Anzuwendender Supereffizienzwert		0,00%					
	Ausgangsniveau		57.187.823 €					
§ 4 ARegV	**Erlösobergrenze**	EO_t		57.385.346 €	58.807.319 €	60.536.437 €	62.127.396 €	64.054.656 €
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{nbe}	23.363.867 €	23.363.867 €	23.363.867 €	23.363.867 €	23.363.867 €	23.363.867 €
	Summe Kosten bzw. Erlöse			[redacted]				
Satz 1, Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten							
Satz 1, Nr. 2	Konzessionsabgaben							
Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern							
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		21.728.332 €	21.728.332 €	21.728.332 €	21.728.332 €	21.728.332 €	21.728.332 €
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 SysStabV			[redacted]				
Satz 1, Nr. 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Abs. 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist							
Satz 1, Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV							
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG, soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen							
Satz 1, Nr. 8	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnFG und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWKG 2023		732.000 €	732.000 €	732.000 €	732.000 €	732.000 €	732.000 €
Satz 1, Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind							
Satz 1, Nr. 10	Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit							
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen							
Satz 1, Nr. 12	Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/389 (ABl. L 74 vom 11.3.2020, S. 1) geändert worden ist							
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV							
Satz 1, Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. S. 2 StromNEV							
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile		33.823.955 €					
	Kapitalkostenabzug	$KKAb_t$		[redacted]				
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{vnb,t}$		30.779.481 €	30.246.637 €	29.930.229 €	29.440.732 €	29.163.720 €
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1[illegible] ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V_t und VI_t	0,2	0,2	0,4	0,6	0,8	1
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	$KA_{b,t}$		1.312.565 €	1.299.842 €	1.276.349 €	1.255.475 €	1.243.235 €
	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) * KA_{b,t}$		1.050.052 €	779.905 €	510.540 €	251.095 €	0 €
§ 16 Abs. 3 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$V_t * KA_{b,t}$		262.513 €	519.937 €	765.809 €	1.004.380 €	1.243.235 €

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)		Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 12a ARegV	Effizienzbonus	B						
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des laufenden Jahres	VPI_t		110,2	117,8	125,9	134,6	143,9
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des Basisjahres	VPI_0		103,1	103,1	103,1	103,1	103,1
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	PF_t						
	VPI - Pf							
§ 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	KKA_t						
§ 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Qualitätselement	Q_t			0 €	0 €	0 €	0 €
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile des laufenden Jahres	VK_t						
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile des Basisjahres	VK_0			0 €	0 €	0 €	0 €
§ 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontos	S_t						
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Nicht zumutbare Härte	NZH_t		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Sonstiges	$+ So_t$		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Aktenzeichen: BK8-21-08552-1002#1

Anlage Aufwandsparameter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus 3

1.1. Aufwandsgleiche Kosten 3

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen 17

1.3. Eigenkapitalverzinsung 30

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer 54

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge 55

1.6. Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen 57

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile 85

2.1. Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV) 85

2.2. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV) 85

2.3. Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) 89

3. Vergleichbarkeitsrechnung 90

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparameter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparameter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparameter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.

- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.

- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den

Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde je-

doch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [< 0,5 %]; HS/MS [< 0,5 %]; MS [< 1,0 %]; MS/NS, NS [< 2,3 %]
Ost	HS [< 0,5 %]; HS/MS [< 0,5 %]; MS [< 1,0 %]; MS/NS, NS [< 2,9 %]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustarbeit [in kWh]
HS		[redacted]	
HS/MS			
MS			
MS/NS, NS			
Summe			

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner weiteren Minderung der Verlustenergiemengen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie in Höhe von [redacted] € geltend gemacht.

Davon entstammen [redacted] € einer Hinzurechnung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber begründet die Zurechnung mit pandemiebedingten niedrigeren Verlustenergiemengen im Basisjahr im Vergleich zu den Vorjahren. Hierbei handelt es sich um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Die Position ist daher gemindert um [redacted]€ anzusetzen.

1.1.2. EEG-Umlage auf Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für den Betriebsverbrauch in Höhe von [redacted]€ geltend. Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Die Position ist deshalb um [redacted]€ auf [redacted]€ zu vermindern.

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden

und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden." Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Entscheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

1.1.3. Aufwendungen für den Differenzbilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen (GK-Ziffer 1.1.1.4. / GuV-Ziffer 5.1.4.)

Der Netzbetreiber hat bei nicht leistungsgemessenen Kunden die Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) anzuwenden. Dabei kommen in der Regel zwei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Lieferanten die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Verteilnetzbetreiber und damit für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Lieferanten speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abzurechnen und wurden daher auch kosten- und erlösseitig neutralisiert.

Der Netzbetreiber hat für den Ausgleich des Differenzbilanzkreises das synthetische Verfahren gewählt. Dabei sind ihm Kosten in Höhe der Leistungsabweichung entstanden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Kosten und Erlöse bei einer aktiven Bewirtschaftung sehr gering sind und sich im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund werden weder Erlöse noch Kosten aus Differenzbilanzkreisabweichungen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt (so auch: OLG München, Beschl. v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff., juris). Die Minderung der Erlöse ist in Abschnitt 1.5.2.1. „Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten) – Sonstige Erlöse“ zu finden.

1.1.4. Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe – Sonstiges (GK-Ziffer 1.1.1.11. / GuV-Ziffer 5.1.11.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [redacted] € geltend.

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2020 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [redacted] €. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr

geltend gemachten Kosten in Höhe von [redacted]% über dem Durchschnittswert. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit.

Die Beschlusskammer erkennt an, dass es im Jahr 2021 durchaus zu Preissteigerungen gegenüber den Vorjahren gekommen ist. Der Netzbetreiber legt in seinem Schreiben vom 08.03.2023 nachvollziehbar dar, dass sich ein Teil des Anstiegs darüber hinaus durch die Entwicklung/Aufwuchs des Netzes erklären lässt. Eine Steigerung des Aufwands in Höhe von [redacted]% lässt sich hierüber jedoch nicht erklären. Um die Preissteigerung der Jahre 2017 bis 2020 gegenüber dem Jahr 2021 angemessen zu berücksichtigen, greift die Beschlusskammer auf die Index Zeitreihe „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im Inlandsabsatz" der deutschen Bundesbank zurück. Hieraus und aus der Berücksichtigung der Entwicklung des Netzes ergeben sich folgende Preisanstiege für das Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren:

	Aufwandsgleiche Kosten	Preisanstieg	Entwicklung Netz	Aufwandsgleiche Kosten + Preisanstieg + Entwicklung Netz
2021	[redacted]	0,00%	[redacted]	[redacted]
2020		23,74%		
2019		23,98%		
2018		27,25%		
2017		29,91%		
			Durchschnitt	

Zudem hat der Netzbetreiber umfangreich dargelegt, dass es sich bei der Kostenentwicklung zumindest in Teilen um einen nachhaltigen Kostenanstieg für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe handelt. Die Beschlusskammer hat die Preisentwicklung in der Vergangenheit analysiert und zusätzlich das auf das Basisjahr folgende Jahr in die Plausibilisierung mit einbezogen. Nach Bereinigung der geltend gemachten Kosten um die Besonderheit des Geschäftsjahres erkennt die Beschlusskammer insgesamt Kosten in Höhe von [redacted] € an. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [redacted] € gemindert.

1.1.5. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (GK-Ziffer 1.1.2.3. / GuV-Ziffer 5.2.3.)

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur" macht der Netzbetreiber aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von [redacted] € geltend. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins") sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Erhebungsbogen für den Verpächter. Die beim Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur wurde insgesamt um [redacted] € gemindert. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

1.1.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung und Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (GK-Ziffer 1.1.2.4. und 1.1.2.5. / GuV-Ziffer 5.2.4. und 5.2.5.)

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung bzw. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV klargestellt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu konkretisieren, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17).

Sofern eine Dienstleistungserbringung durch konzernverbundene Unternehmen Kostenvorteile mit sich bringt, so entspricht es der Wirkungsweise der Anreizregulierung, diese über das Basisjahr auch den Netznutzern zu Gute zu bringen. Andererseits birgt dies auch ein hohes Potential für Quersubventionierungen. Daher sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich ihrer rechtlich selbstständigen Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung verpflichtet, in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 EnWG so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Erstmals konnte die Beschlusskammer als Ausgangspunkt der Prüfung der Dienstleistungen im Konzern auf ihre Festlegung vom 25.11.2019 zu § 6b EnWG (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) aufsetzen.

Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde (§ 4 Abs. 5a S. 4 StromNEV).

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.

1.1.6.1. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (GK-Ziffer 1.1.2.4 / GuV-Ziffer 5.2.4.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in Höhe von [redacted] € geltend. Die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung wurden insgesamt um [redacted] € gemindert. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

1.1.6.2. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (GK-Ziffer 1.1.2.5. / GuV-Ziffer 5.2.5.)

Für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen macht der Netzbetreiber [redacted] € geltend.

Nach Auffassung der Beschlusskammer stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2020 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [redacted] €. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [redacted] % über dem Durchschnittswert der dem Basisjahr vorausgehenden 4 Jahre.

Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Der Netzbetreiber führt in seinem Schreiben vom 20.12.2022 aus, dass im Jahr 2019 temporär eine reduzierte Wartungs- und Instandhaltungsstrategie gefahren wurde, da Unsicherheit über die zukünftige Netzauslastung bestand. Die Beschlusskammer müsse davon ausgehen, dass es sich in den Jahren 2020 und 2021 um entsprechende Nachholeffekte handelt. Weiter führt der Netzbetreiber aus, dass der Ausbau der Netzkapazität bis zum Jahr 2031 von über 100% mit einem Anstieg der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen einhergehe. Die Beschlusskammer kann die Auswirkungen des Kapazitätsausbaus für das anzusetzende Basisjahr nicht direkt beurteilen, geht jedoch davon aus, dass auch investive Ausbauten der Netzkapazität erfolgen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über den Kapitalkostenaufschlag angepasst werden können.

Die Beschlusskammer erkennt an, dass es im Jahr 2021 durchaus zu Preissteigerungen gegenüber den Vorjahren gekommen ist. Der Netzbetreiber legt in seinem Schreiben vom 08.03.2023 nachvollziehbar dar, dass sich ein Teil des Anstiegs darüber hinaus durch die Entwicklung/Aufwuchs des Netzes erklären lässt. Eine Steigerung des Aufwands in Höhe von [redacted]% lässt sich hierüber jedoch nicht erklären. Um die Preissteigerung der Jahre 2017 bis 2020 gegenüber dem Jahr 2021 zu berücksichtigen, greift die Beschlusskammer auf die Index Zeitreihe „Bauleistung am Bauwerk - Ortskanäle" des statistischen Bundesamtes zurück. Hieraus ergeben sich folgende Preisanstiege für das Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren:

	Aufwandsgleiche Kosten	Preisanstieg in %	Entwicklung Netz	Aufwandsgleiche Kosten + Preisanstieg + Entwicklung Netz
2021	[redacted]	0,00%	[redacted]	[redacted]
2020		4,90%		
2019		7,31%		
2018		13,27%		
2017		19,94%		
			Durchschnitt	

Zudem hat der Netzbetreiber umfangreich dargelegt, dass es sich bei der Kostenentwicklung zumindest in Teilen um einen nachhaltigen Kostenanstieg für durch dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen handelt. Die Beschlusskammer hat die Preisentwicklung in der Vergangenheit analysiert und zusätzlich das auf das Basisjahr folgende Jahr in die Plausibilisierung mit einbezogen. Nach Bereinigung der geltend gemachten Kosten um die Besonderheit des Geschäftsjahres erkennt die Beschlusskammer insgesamt Kosten in Höhe von [redacted] € an. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [redacted] € gemindert.

1.1.7. Personalkosten - Löhne und Gehälter (GK-Ziffer 1.2.1. / GuV-Ziffer 6.1.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [redacted] € geltend. Hierbei handelt es sich in Höhe von [redacted] € um Sonderzahlungen an die Mitarbeiter im Zuge der Corona-Pandemie. Da es sich um eine Sonderzahlung handelt ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher lediglich zu einem Fünftel berücksichtigt und in Höhe von [redacted] € gemindert.

1.1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Versicherungen (GK-Ziffer 1.5.2. / GuV-Ziffer 8.2.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von [redacted] € geltend. Davon entfallen [redacted] € auf eine Weiterverrechnung von Versicherungen Strom des Verpächters EVO AG. Die EVO AG hat diese Versicherungsleistung jedoch für nur [redacted] € eingekauft. Etwaige Gewinnaufschläge der EVO AG in ihrer Funktion als Verpächter können von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für Versicherungen sind entsprechend um [redacted] € auf insgesamt [redacted] € zu mindern.

1.1.9. Aufwendungen für Bewirtungen und Geschenke (Ziffer 1.5.6.)

Der Netzbetreiber hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend gemacht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). In seinem Schreiben vom 22.09.2022 gibt der Netzbetreiber an, dass es sich dabei in Höhe [redacted] € Geschenke und weitere nicht vom Netznutzer zu tragende Ausgaben handelt. Die Beschlusskammer mindert die Position entsprechend auf [redacted] €.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu

Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten") auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07 , Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering"-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts Anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es,

dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand, Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmin-

dernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer

 a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und

 b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);

2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer

 a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und

b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);

3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

 a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und

 b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern" → „Beschlusskammer 8" → „Aktuelles" → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV" veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gemindert werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert *TNW,i* den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert *AK/HK,i* den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahres-

abschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffenen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

Die vom Netzbetreiber im Erhebungsbogen des Netzbetreibers geltend gemachten kalkulatorischen Restwerte entsprechen denen der Prüfrechnung durch die Beschlusskammer.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4.** Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v.

10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

(1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
(2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
(3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
(4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
(5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu

historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	**Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altan-

lagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gemindert werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Minderungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Minderung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44,).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit

hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von [redacted] € in Anfangs- und Endbestand geltend gemacht. Es wurden weder Aufwendungen für erhaltene Leistungen des verbundenen Unternehmens geltend gemacht, noch liegt ein Dienstleistervertrag vor. Die Position Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen kennzeichnet der Netzbetreiber in seinem Bericht als „Nicht relevant". Eine Betriebsnotwenigkeit der Beteiligung ist daher nicht ersichtlich.

Der Netzbetreiber macht sonstige Ausleihungen in Höhe von [redacted] € in Anfangs- und Endbestand geltend. Hierbei handelt es sich laut Netzbetreiber um Forderungen gegenüber Mitarbeitern aus gewährten Wohnbaudarlehen. Eine Betriebsnotwendigkeit für die Elektrizitätsverteilung ist hier nicht ableitbar.

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten. Die Finanzanlagen werden insgesamt um [redacted] € im Anfangs- und Endbestand vermindert.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Ge-

schäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen" (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirt-

schaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Umlagen

In den Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz eines Netzbetreibers sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu mindern (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

Der Netzbetreiber hat die Forderungen aus Umlagen bereits gemindert. Weitere Verminderungen sind durch die Beschlusskammer in diesem Punkt nicht vorzunehmen.

1.3.1.3.2.2.2. Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktlokationen nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktlokationen mit und ohne

Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Im Übrigen enthalten die vom Netzbetreiber geltend gemachten Forderungen aus Netzentgelten auch Forderungen aus Konzessionsabgaben. Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgaben, weshalb Forderungsbestände aufgrund der Konzessionsabgabe nicht Bestandteil der Netzkosten sind und daher nicht betriebsnotwendig sind. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel lediglich in Höhe von [redacted] € in den Bestandspositionen 5.2.1.6., 5.2.2.6. und 5.2.3.6. berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2.3. Sonstige Forderungen

Der Netzbetreiber macht sonstige Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend. Darunter fallen Forderungen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand. Bei den Forderungen aus Mehr- und Mindermengenabrechnung handelt es sich um die Überlassung zinsfreier Liquidität an einen Dritten. Die zinsfreie Überlassung von Liquidität an einen Dritten ist jedenfalls nicht vom Netznutzer zu tragen.

Der Netzbetreiber macht sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend. Darunter fallen die folgenden Sachverhalte:

a) Forderungen aus Mehr- und Mindermengenabrechnung in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand. Bei den Forderungen aus Mehr- und Mindermengenabrechnung handelt es sich um die Überlassung zinsfreier Liquidität an einen Dritten. Die zinsfreie Überlassung von Liquidität an einen Dritten ist jedenfalls nicht vom Netznutzer zu tragen.

b) Forderungen aus weiterverrechneten Erlösen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand. Kreditorische Debitoren werden aus Sicht der Beschlusskammer wie Verbindlichkeiten angesehen und werden im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital angesetzt. Die Beschlusskammer verbucht die Forderungen aus weiterverrechneten Erlösen in Höhe von [redacted] € in der Position „sonstige Verbindlichkeiten die zinslos zur Verfügung stehen – Sonstiges".

c) Forderungen gegenüber der Soluvia Energy Solutions GmbH aus Abrechnungsverpflichtungen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand. Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei einer effizienten Vorgehensweise werden Verpächter und Dienstleister die Zahlungen vorschüssig leisten, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

d) Forderungen aus vermiedenen Netzentgelten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand. Es ist nicht ersichtlich weshalb dem Netzbetreiber Forderungen aus vermiedenen Netzentgelten entstehen. Forderungen wegen zu viel gezahlter vermiedener Netzentgelte sind jedenfalls bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen. Auch dabei handelt es sich um die zinslose Überlassung von Liquidität, die nicht als betriebsnotwendig anerkannt werden kann.

e) Forderungen gegenüber der EVO AG aus dem Verlustausgleich in Höhe von [redacted] € im Endbestand. Die Forderungen aus einem Gewinnabführungsvertrag sind nicht betriebsnotwendig, weil es sich um den Jahresfehlbetrag des vergangenen Geschäftsjahres handelt, der von der Konzernmutter übernommen wird. Ein Jahresfehlbetrag deutet daraufhin, dass die Umsatzerlöse die Kosten nicht gedeckt haben und es möglicherweise einen Liquiditätsbedarf geben könnte. Dieser ist allerdings gesondert zu prüfen. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

f) Forderungen aus weiterverrechneten Aufwendungen in Höhe von [redacted] € im Endbestand. Es ist nicht ersichtlich weshalb der Netzbetreiber für andere verbundene Unternehmen oder Sparten in Vorleistung geht. Gerade die Weiterverrechnung des Aufwands zeigt, dass die dem Aufwand zugehörige Leistung nicht für die Elektrizitätsverteilung betriebsnotwenig sein kann. Der Netznutzer hat für diesen Sachverhalt keine Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers zu tragen.

Insgesamt sind die sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Anfangsbestand um [redacted] € und im Endbestand um [redacted] € zu mindern.

1.3.1.3.2.2.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber macht in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände" [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Hierbei handelt es sich sowohl in Anfangs- und Endbestand um Forderung, bzw. um Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuersachverhalten. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, daraus entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sind nicht zu berücksichtigen.

1.3.1.3.2.3. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber macht Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand gelten. Die Beschlusskammer stellt trotz eingereichter Cash-Flow Rechnung die Betriebsnotwendigkeit in Frage. Der Netzbetreiber verfügt über einen Kassenkredit in Höhe von [redacted] € mit der Muttergesellschaft als Gläubigerin. Dieser dient laut Netzbetreiber der kurzfristigen Unternehmensfinanzierung. Auch eine Tilgung ist nach Angaben des Netzbetreibers jederzeit möglich. Das Vorhalten von Liquidität in Form von Bankguthaben und Kassenbeständen ist aus Sicht der Beschlusskammer unter diesen Umständen nicht notwendig. Anfangs- und Endbestand werden in voller Höhe gemindert.

1.3.1.3.2.4. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 14,00 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland:

400 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,825 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.3.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass

Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.4.3.1.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Vor Minderungen durch den Netzbetreiber sind dieser Position [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand zugeordnet. Der Netzbetreiber mindert den Anfangsbestand um [redacted] €, den Endbestand um [redacted] € mit der Begründung, dass die Rückstellungen im Wesentlichen aus Vorjahressachverhalten resultieren. Selbst wenn die Zuführung zu den Rückstellungen einem Vorjahressachverhalt zuzuordnen ist, so besteht weiterhin eine in ihrer Höhe ungewisse Verbindlichkeit des Netzbetreibers gegenüber der Person mit Pensionsanspruch. Die Minderungen der Bestandspositionen durch den Netzbetreiber sind daher nicht zu berücksichtigen.

1.3.1.4.3.1.2. Sonstige Rückstellungen Sonstiges

Vor Minderungen durch den Netzbetreiber sind dieser Position [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand zugeordnet.

Der Netzbetreiber vermindert Rückstellungsbestände für das Regulierungskonto in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Rückstellungen für das Regulierungskonto jedenfalls nicht wie Eigenkapital zu verzinsen sind, sondern dass es sich um einen „unfreiwillig gewährten Kredit der Netznutzer an den Netzbetreiber" handelt

(BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 32). Die vom Netzbetreiber verminderten Rückstellungsbestände werden in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und in Höhe von [redacted] € im Endbestand (31.12.2021) im Abzugskapital berücksichtigt.

1.3.1.4.3.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sonstiges

Der Netzbetreiber macht in seinem Bericht auf Seite 101 unter der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges" [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Teil des Endbestands ist auch eine negative Verbindlichkeit aus vermiedenen Netzentgelten in Höhe von [redacted]. Damit handelt es sich um eine Forderung aus vermiedenen Netzentgelten. Wie bereits unter der Position „Sonstige Forderungen" beschrieben ist es nicht ersichtlich weshalb dem Netzbetreiber Forderungen aus vermiedenen Netzentgelten entstehen. Forderungen wegen zu viel gezahlter vermiedener Netzentgelte sind jedenfalls bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die zinslose Überlassung von Liquidität die nicht als betriebsnotwendig anerkannt werden kann. Die Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges" wurde entsprechend um [redacted] € im Endbestand erhöht.

1.3.1.4.3.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen – Sonstiges

Der Netzbetreiber macht in dieser Position in seinem Bericht [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] im Endbestand geltend.

Der Netzbetreiber macht in dieser Position Guthaben aus Fremdleistungen in Höhe von [redacted] € im Endbestand geltend. Hierbei handelt es sich um eine Forderung. Guthaben gegenüber Dienstleistern entsprechen einer Vorauszahlung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber stellt einem verbundenen Unternehmen zinsfrei Liquidität zur Verfügung, dafür muss der Netznutzer nicht aufkommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind somit um [redacted] € im Anfangsbestand höher anzusetzen als vom Netzbetreiber angegeben.

Der Netzbetreiber hat unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus weiterverrechneten Erlösen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand geltend gemacht. Hierbei handelt es sich um einen kreditorischen Debitor. Die Beschlusskammer sieht kreditorische Debitoren als Abzugskapital an. Der Betrag findet nun in die Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen – Sonstiges" Berücksichtigung.

Der Netzbetreiber macht in dieser Position Guthaben gegenüber der SIT aus IT-Stundenleistungen/Ticketleistungen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand geltend. Hierbei handelt es sich um eine Forderung. Guthaben gegenüber Dienstleistern entsprechen einer Vorauszahlung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber stellt einem verbundenen Unternehmen zinsfrei Liquidität zur Verfügung, dafür muss der Netznutzer nicht aufkommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind somit um [redacted] € im Anfangsbestand höher anzusetzen als vom Netzbetreiber angegeben.

Um den Bericht nach § 28 StromNEV S. 101 und S. 103 und den Erhebungsbogen in Einklang zu bringen, sind die Verbindlichkeiten und die Hinzurechnungen der Beschlusskammer hier noch einmal für Anfangs- und Endbestand der Positionen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sonstige" und „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen – Sonstige" tabellarisch dargestellt.

		2020			2021		
Bilanz		Angaben Netzbetreiber	Hinzurechnung BNetzA	BNetzA	Angaben Netzbetreiber	Hinzurechnung BNetzA	BNetzA
12.4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges	[redacted]			[redacted]		
12.6.7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - Sonstiges						
	Summe:						
Anlage 2-6		Angaben Netzbetreiber	Hinzurechnung BNetzA	BNetzA	Angaben Netzbetreiber	Hinzurechnung BNetzA	BNetzA
11.7.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	[redacted]			[redacted]		
17.	Verzinsliches Fremdkapital						
	Summe:						

1.3.1.4.3.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Der Netzbetreiber macht in der Position „Sonstige Verbindlichkeiten" [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Hierbei handelt es sich im Endbestand um Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuersachverhalten in Höhe von [redacted] €. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, daraus entstehende Verbindlichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen Verbindlichkeiten im Endbestand werden nur in Höhe von [redacted] € berücksichtigt.

1.3.1.4.3.5. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Der Netzbetreiber hat die Baukostenzuschüssen und die Netzanschlusskostenbeiträge, die im Basisjahr hinzugekommen sind, nicht im Anfangsbestand berücksichtigt. Die Beschlusskammer erhöht die Position im Anfangsbestand entsprechend um [redacted] €.

1.3.1.4.4. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu

bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (*BNV I*) aus **Anlage 2-6**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	*Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)*
+	*Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)*
+	*Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK*
+	*Grundstücke zu historischen AK/HK*
+	*betriebsnotwendige Finanzanlagen*
+	*betriebsnotwendiges Umlaufvermögen*
=	***Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)***
–	*Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil*
–	*Abzugskapital*
–	*Verzinsliches Fremdkapital*
=	***Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)***

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BNEK II ≤ 40 %*), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BNEK II > 40 %*).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BNEK II ≤ 40%*) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK\ II \leq 40\% = BNV\ II * 0{,}4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV (*BNEK II > 40%*) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK\ II > 40\% = BNEK\ II - BNEK\ II \leq 40\% = BNEK\ II - (BNV\ II * 0{,}4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II zu* erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	*[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %)*
+	*Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %)*
+	*Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]*
=	***Anteil SAVneu***

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6.**

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAVneu * 5{,}07\ \%$$

*+ BNEK II ≤ 40% * Anteil SAValt * 3,51 %*

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand" und aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)" .[1] Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand" einfach gewichtet und der Durchschnitt der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)" zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

[1] Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV *(BNEK II)* ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6.**

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt" dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (verminderten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 45). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 32 ff.; BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 67/17 Rn.16 ff.).

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen

Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Minderung bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[\ BNEK\ II \leq 40\% \ *\ Anteil\ SAValt \ *\ 3{,}51\ \% \ +\ BNEK\ II \leq 40\% \ *\ Anteil\ SAVneu \ *\ 5{,}07\ \% \ *\ +\ BNEK\ II > 40\% \ *\ 1{,}71\ \%\] \ *\ Hebesatz \ *\ Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Sonstige betriebliche Erträge

1.5.1.1. Erlöse aus Anlagenabgängen (GK-Ziffer 5.3.4. / GuV-Ziffer 4.4.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position [redacted] € geltend. Vor Minderung des Netzbetreibers sind der Position [redacted] € zugeordnet. Der Netzbetreiber vermindert die handelsrechtlichen Erlöse aus Anlagenabgängen. Diese Minderung ist nicht zulässig. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Die Position wurde daher um [redacted] € erhöht.

1.5.1.2. Andere sonstige betriebliche Erträge (GK-Ziffer 5.3.5. / Ziffer 4.5.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position [redacted] € geltend. Vor den Verminderungen des Netzbetreibers sind der Position [redacted] € zugeordnet. Die Minderung der periodenfremden Erträge in Höhe von insgesamt [redacted] € ist jedoch nicht berücksichtigungsfähig. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Es werden in dieser Position Erträge in Höhe von [redacted] € berücksichtigt.

1.5.2. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

1.5.2.1. Sonstige Erlöse (GK-Ziffer 5.7.10. / GuV-Ziffer 1.20.)

Der Netzbetreiber hat in dieser Position Erlöse in Höhe von [redacted] € geltend gemacht.

Der Netzbetreiber hat für den Ausgleich des Differenzbilanzkreises das synthetische Verfahren gewählt (vgl. 1.1.3.). Dabei hat der Netzbetreiber Erlöse in Höhe von [redacted] € aus Mehr-/Mindermengen Strom und aus Ausgleichsenergie Strom erzielt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse bei einer aktiven Bewirtschaftung im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund werden weder Erlöse noch Kosten aus Differenzbilanzkreisabweichungen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt (so auch: OLG München, Beschl. v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff., juris).

Nach der Verminderung der Erlöse aus Mehr-/ Mindermengen Strom und aus Ausgleichsenergie Strom berücksichtigt die Beschlusskammer sonstige Erlöse lediglich in Höhe von [redacted] €.

1.6. Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. Energieversorgung Offenbach AG – Verpächter 1

Der Netzbetreiber hat von der Energieversorgung Offenbach AG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP1 bis 2-6-1-VP1 - Verpächter 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Verminderungen vorgenommen:

1.6.1.1. Aufwandsgleiche Kosten

1.6.1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Verpächter zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Der Verpächter macht Aufwendungen für Strombezug in Höhe von [redacted] € geltend. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Verpächter genauso wie der Netzbetreiber dabei auch die im Basisjahr gezahlte EEG Umlage angesetzt hat. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Der Verpächter hat durchschnittliche Beschaffungskosten für den

Betriebsverbrauch von [redacted] ct/kWh inklusive EEG-Umlage angegeben, ohne EEG Umlage in Höhe von [redacted] ct/kWh. Die Aufwendungen für den Strombezug des Verpächters sind daher um [redacted] € zu mindern.

1.6.1.1.2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – gegenüber Kreditinstituten (GK-Ziffer 1.3.3. / GuV-Ziffer 13.3.)

Der Verpächter macht Aufwendungen in Höhe von [redacted] € in dieser Position geltend.

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Dabei wird auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abgestellt. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen.

Zur Prüfung der Angemessenheit hat die Beschlusskammer eine Plausibilisierungszinssatzreihe verwendet. Zur Plausibilisierung hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen. Die im Tabellenblatt „A4. Darlehensspiegel des Jahres 2021" von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden mit Hilfe der vorgenannten jahresindividuellen Zinssatzreihe plausibilisiert.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2011	4,3%
2012	3,7%
2013	3,4%
2014	2,9%
2015	2,4%
2016	2,1%
2017	1,7%
2018	2,5%

2019	2,5%
2020	1,7%
2021	0,9%

Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze jedenfalls dann überhöht sind, wenn diese über der Plausibilisierungszinssatzreihe liegen.

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)" beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Daher wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm angesetzten Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich sind. Dies hätte er z.B. durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder durch Verweis auf konkrete Zinsreihen der deutschen Bundesbank, die der Laufzeit, Kredithöhe und dem genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechen, darlegen können.

Dem Darlehensspiegel ist zu entnehmen, dass ein Schuldscheindarlehen bei der [redacted] mit einem Zinssatz von [redacted] % am 20.12.2013 in Höhe von [redacted] € aufgenommen wurde. Der vereinbarte Zinssatz übersteigt den Referenzzinssatz aus dem Jahr 2013 (3,4 %). Es wird der Referenzzinssatz von 3,4 % zur Berechnung der durchschnittlichen Zinsbelastung verwendet.

Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2021 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A4. Darlehensspiegel des Jahres 2021" das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2021 für das jeweilige Darlehen herangezogen und mit dem Referenzzinssatz bewertet. In seinem Schreiben vom 08.03.2023 legt der Verpächter nachvollziehbar dar, dass die durchschnittliche Restschuld bei der [redacted] bei [redacted] € liegt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden daher um [redacted] gemindert.

1.6.1.1.3. Sonstige Steuern (GK-Ziffer 1.4. / GuV-Ziffer 19.)

Der Netzbetreiber mindert eine Erstattung von der Grundsteuern Höhe von [redacted] €, mit der Begründung, dass diese nicht das Basisjahr betreffen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Die Minderung der Erstattung kann somit nicht anerkannt werden. Die Position sonstige Steuern ist somit in Höhe von [redacted] € anzusetzen.

1.6.1.1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GK-Ziffer 1.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.)

Der Verpächter macht in dieser Position vor Hinzurechnungen und Minderungen [redacted] € geltend. Darüber hinaus nimmt der Verpächter eine Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € auf Grund von periodenfremden Erträge vor, die diese Position zuvor geschmälert haben. Die Nicht-Berücksichtigung der periodenfremden Erträge in Höhe von [redacted] € wird von der Beschlusskammer jedoch nicht anerkannt. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Es werden in dieser Position Aufwendungen in Höhe [redacted] € anerkannt.

1.6.1.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Rechts- und Beratungskosten (GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5.)

Der Verpächter macht in dieser Position insgesamt [redacted] € geltend.

Die geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [redacted] € für ein Verfahren zur Vergabe der Wegenutzungsrechte i.S.d. § 46 EnWG sind nicht berücksichtigungsfähig. Der Netzbetreiber legt dar, dass die Rechts- und Beratungskosten auf das Konzessionsvergabeverfahren mit der Stadt Rodgau bezüglich der Wegenutzungsrechte zurückzuführen seien.

Der Erwerb oder Erhalt der Konzession ist durchaus die Voraussetzung für den Netzbetrieb. Im bestehenden Konzept des Wettbewerbs um das natürliche Monopol in Form der Wegenutzungsverträge darf der Wettbewerb allerdings nicht durch die

asymmetrischen Refinanzierungsmöglichkeiten verzerrt werden. Die Bewerbung oder rechtliche Auseinandersetzung um eine Konzession dient primär der Erhaltung der wirtschaftlichen Interessen des Altkonzessionärs. Die Rechts- und Beratungskosten fallen auch bei den konkurrierenden Unternehmen an. Allein die Tatsache, dass diese Unternehmen derzeit kein Konzessionsinhaber sind, kann nicht dazu führen, dass sie das wirtschaftliche Risiko der Kostentragung selbst tragen und der Altkonzessionär nicht.

Rechts- und Beratungskosten werden insgesamt in Höhe von [redacted] € anerkannt.

1.6.1.1.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer 1.5.6. / GuV-Ziffer 8.6.)

Der Verpächter hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind teilweise nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden.

Der Verpächter hat im Bericht auf Seite 35 die Aufwendungen für Sponsoring, Spenden und Werbung erläutert und aufgelistet.

Die Beschlusskammer erkennt Aufwendungen für Sponsoring und Spenden in Höhe von [redacted] € nicht an. Die Aufwendungen für Außenkommunikation/Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von [redacted] € werden mit Ausnahme der Werbeflächen ([redacted] €) anerkannt. Die Position wird insgesamt um [redacted] € gemindert.

1.6.1.1.7. Reisekosten und Auslösungen (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7.)

Der Verpächter macht Reisekosten in Höhe von [redacted] € geltend. Davon entfallen [redacted] € auf eine Hinzurechnung durch den Verpächter, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten ist. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Reisekosten des Verpächters werden nur in Höhe von [redacted] € anerkannt.

1.6.1.1.8. Aufwendungen für Bewirtungen und Geschenke (GK-Ziffer 1.5.8. / GuV-Ziffer 8.8.)

Der Verpächter hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend gemacht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Die Kosten für Werbemittel, Geschenke und Dienstjubiläen in Höhe von [redacted] € sind jedenfalls nicht betriebsnotwendig. Die geltend gemachten Kosten wurden daher auf [redacted] € gemindert.

1.6.1.1.9. Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang (GK-Ziffer 1.5.13. / GuV-Ziffer 8.13.)

Der Netzbetreiber hat für das Jahr 2021 aufwandsgleiche Kosten für Anlagenabgänge in Höhe von [redacted] € geltend gemacht.

Scheidet ein Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen aus, stellt der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandene Restbuchwert Aufwand dar, da der Netzbetreiber diesen Restbuchwert zukünftig nicht mehr wiederverdienen kann.

Bei der Bewertung der Aufwendungen von vorzeitigen Anlagenabgängen ist zu beachten, dass der Netzbetreiber die kalkulatorischen Kosten aller, also auch der tatsächlich abgegangenen Anlagegüter aufgrund des Budgetprinzips bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (31.12.2023) erstattet bekommt. Die vor ihrer Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter sind nicht mehr im Anlagevermögen enthalten und werden daher bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten für die Folgeperiode ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr berücksichtigt.

Zur Bestimmung eines für das Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode ab dem Kalenderjahr 2024 repräsentativen Wertes für die Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang, hat die Beschlusskammer deshalb die kalkulatorischen Restwerte aller Anlagenabgänge nach dem letzten Basisjahr (2017 bis 2021) zum Stichtag 31.12.2023 errechnet. Die Höhe beträgt [redacted]€. Bei der Summe der Restwerte zum 31.12.2023 handelt es sich um die kumulierten Anlagenabgänge von fünf Jahren (2017 bis 2021). Die Beschlusskammer hat ein Fünftel davon ([redacted]€) als repräsentativen jährlichen Durchschnitt angesetzt. Somit ist sichergestellt, dass der Netzbetreiber über die Dauer der fünfjährigen Regulierungsperiode die noch nicht wiederverdienten Restwerte erstattet bekommt.

1.6.1.1.10. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Verpächter macht in dieser Position [redacted]€ geltend. Davon sind [redacted]€ den Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zuzuordnen. Der Verpächter hat an dieser Stelle eine Hinzurechnung in Höhe von [redacted]€ vorgenommen, da die Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Basisjahr geringer als in den Vorjahren ausgefallen sind. Die Hinzurechnung ist kein Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Hinzurechnung in Höhe von [redacted]€ wird nicht anerkannt.

Darüber hinaus macht der Verpächter [redacted] € für die technische Betreuung der Homepage und einer App der Energieversorgung Offenbach AG geltend. Die

Homepage des Mutterunternehmens ist nicht durch den Netzbetreiber zu finanzieren. Es ist außerdem nicht ersichtlich inwiefern eine App dem Netzbetrieb dient. Die vom Verpächter dafür geltend gemachten Kosten werden nicht anerkannt.

Insgesamt wird die Position um [redacted] € gemindert.

1.6.1.2. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

1.6.1.2.1. Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (GK-Ziffer 5.3.1. / GuV-Ziffer 4.1.)

Der Verpächter hat in den Rechts- und Beratungskosten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen saldiert. Die Erträge sind der Position „Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen" zuzuordnen. Eine Minderung der Erträge, wie vom Verpächter vorgenommen, ist nicht zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Eine Zuführung zu den benannten Rückstellungspositionen hätten und haben im Basisjahr ebenfalls Berücksichtigung gefunden. Die Position ist somit um [redacted] € zu erhöhen (s. Position 1.6.1.1.6.).

Gleiches gilt für die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von [redacted] € die vom Verpächter gemindert worden sind.

Die Beschlusskammer ordnet dieser Position insgesamt Erträge in Höhe von [redacted] € zu.

1.6.1.2.2. Erlöse aus Anlagenabgängen (GK-Ziffer 5.3.4. / GuV-Ziffer 4.4.)

Der Verpächter macht in dieser Position [redacted] € geltend. Vor Verminderungen des Verpächters sind der Position [redacted] € zugeordnet. Der Verpächter mindert die handelsrechtlichen Erlöse aus Anlagenabgängen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen Die Position wurde daher um [redacted] € erhöht.

1.6.1.3. Sachanlagevermögen

Die Beschlusskammer hat die ermittelten kalkulatorischen Restwerte den vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerten gegenübergestellt. Die Angaben des Netzbetreibers weichen von der Prüfrechnung der Beschlusskammer in geringem Umfang ab (vgl. hierzu Anlage 2-4-VP1). In den Anlagengruppen, in denen die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerte niedriger sind als die Werte der Prüfrechnung, werden die vom Netzbetreiber angegebenen Restwerte angesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Sonderabschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt werden.

1.6.1.4. Finanzanlagen

Der Verpächter macht Finanzanlagen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Dabei handelt es sich in Höhe vor [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand um die Anteile an der Energienetze Offenbach GmbH, welche der Elektrizitätsverteilung zugeordnet sind. Die Beschlusskammer 8 erkennt eine Betriebsnotwenigkeit der geltend gemachten Anteile an der Energienetze Offenbach GmbH nicht an. Das betriebsnotwendige Eigenkapital des Netzbetreibers wird bereits verzinst, eine zusätzliche Eigenkapitalverzinsung der Anteile des Mutterkonzerns ist nicht vorgesehen.

Weiter handelt es sich bei den geltend gemachten Ausleihungen an verbundene Unternehmen um den von der Energieversorgung Offenbach AG an die Energienetze Offenbach GmbH gewährten Kassenkredit in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand. Es wurden bereits Zinsaufwände beim Netzbetreiber für den Kassenkredit geltend gemacht und von Beschlusskammer anerkannt. Eine zusätzliche Eigenkapitalverzinsung der Ausleihung käme einer Doppelverzinsung gleich, die von der Beschlusskammer nicht anerkannt werden kann.

Die vom Verpächter geltend gemachten Finanzanlagen sind in voller Höhe nicht anzuerkennen.

1.6.1.5. Umlaufvermögen

1.6.1.5.1. Sonstige Forderungen

Der Verpächter macht sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von [redacted]€ im Anfangsbestand geltend. Die Forderungen stellen eine zinslose Überlassung von Liquidität gegenüber einem Dritten dar. Eine Verzinsung dessen ist nicht vom Netznutzer zu tragen. Der Forderungsbestand wird gemindert.

Weiter macht der Verpächter sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Anfangsbestand in Höhe von [redacted]€ geltend. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Es werden weder Verbindlichkeiten noch Forderungen berücksichtigt. Die [redacted]€ im Anfangsbestand werden in voller Höhe gemindert.

Außerdem macht der Verpächter sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von [redacted]€ im Endbestand geltend. Die Forderungen stellen eine zinslose Überlassung von Liquidität gegenüber einem Dritten dar. Eine Verzinsung dessen ist nicht vom Netznutzer zu tragen. Der Forderungsbestand wird gemindert.

1.6.1.5.2. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Verpächter macht sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [redacted]€ im Anfangsbestand und [redacted]€ im Endbestand geltend. Hierbei handelt es sich um Vorsteuer- sowie Körperschafts- bzw. Gewerbesteuerforderungen.

Bei Vorsteuersachverhalten handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, daraus entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

Auch Körperschafts- bzw. Gewerbesteuerforderungen sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Nachweise zu deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Verpächter hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden daher in Höhe von [redacted] € im Anfangs- und [redacted] € im Endbestand gemindert.

1.6.1.5.3. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks – Sonstiges

Der Verpächter macht in dieser Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Anfangsbestand in Höhe von [redacted] € geltend. Der Verpächter hat keine Cash-Flow Rechnung eingereicht. Eine Betriebsnotwendigkeit des Kassenbestands bzw. des Guthabens ist nicht ersichtlich. Der Kassenbestand wird in voller Höhe gemindert.

1.6.1.6. Abzugskapital

1.6.1.6.1. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Verpächter hat einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und [redacted] € im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet. Dieser wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

1.6.1.6.2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Vor Verminderungen durch den Verpächter sind dieser Position [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand zugeordnet. Der Verpächter mindert den Anfangsbestand um [redacted] €, den Endbestand um [redacted] € mit der Begründung, dass die Rückstellungen im Wesentlichen aus Vorjahressachverhalten resultieren. Selbst wenn die Zuführung zu den Rückstellungen einem Vorjahressachver-

halt zuzuordnen ist, so besteht weiterhin eine in ihrer Höhe ungewisse Verbindlichkeit des Verpächters gegenüber der Person mit Pensionsanspruch. Die Minderung der Bestandspositionen durch den Verpächter sind daher nicht zu berücksichtigen.

1.6.1.6.3. Steuerrückstellungen

Der Verpächter mindert Steuerrückstellungen aus Stromsteuer in Höhe von [redacted] € im Endbestand mit der Begründung, dass Steuersachverhalte für die Berechnung der kalkulatorischen Netzkostenbestandteile grundsätzlich nicht relevant sind. Dies gilt jedoch nur für Ertragssteuersachverhalte. Die Steuerrückstellung aus Stromsteuer in Höhe von [redacted] € wird in voller Höhe im Endbestand berücksichtigt.

1.6.1.6.4. Sonstige Rückstellungen

Der Verpächter macht sonstige Rückstellungen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Dabei handelt es sich im Endbestand Rückstellungen für Konzessionsabgaben in Höhe von [redacted] €. Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Sich daraus ergebende Rückstellungsbestände sind nicht zu berücksichtigen. Die gebildeten Rückstellungen werden entsprechend gemindert, die Aufwandspositionen sind vom Verpächter zutreffend ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

Darüber hinaus wurde die Rückstellungszuführung zu den Rechts- und Beratungskosten vom Verpächter selbst um [redacted] € mit der Begründung gemindert, dass es sich um Aufwendungen handelt, die nicht mit dem Netzbetrieb der Energienetze Offenbach GmbH in Verbindung stehen. Daraus ergibt sich, dass auch der Rückstellungsbestand für Prozessrisiken im Endbestand um [redacted] € zu reduzieren ist.

Der Endbestand für sonstige Rückstellungen ist somit um insgesamt [redacted] € zu mindern.

1.6.1.6.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Der Verpächter macht sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend. Dabei handelt es sich im Endbestand um Verbindlichkeiten aus Konzessionsabgaben in Höhe von [redacted] €. Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Sich daraus ergebende Verbindlichkeitsbestände sind nicht zu berücksichtigen. Die gebildeten Rückstellungen werden entsprechend gemindert, die Aufwandspositionen sind vom Verpächter zutreffend ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

1.6.2. Energieversorgung Offenbach AG - Dienstleister 1

Der Netzbetreiber hat von der Energieversorgung Offenbach AG Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL1 bis 2-6-1-DL1 - Dienstleister 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Verminderungen vorgenommen:

1.6.2.1. Aufwandsgleiche Kosten

1.6.2.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Dienstleister zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Der Dienstleister macht Aufwendungen für Strombezug in Höhe von [redacted] € geltend. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Dienstleister genauso wie der Netzbetreiber dabei auch die im Basisjahr gezahlte EEG Umlage angesetzt hat. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Der Dienstleister hat durchschnittliche Beschaffungskosten für den Betriebsverbrauch von [redacted] ct/kWh inklusive EEG-Umlage angegeben, ohne EEG Umlage in Höhe von [redacted] ct/kWh. Die Aufwendungen für den Strombezug des Dienstleisters sind daher um [redacted] € zu mindern.

1.6.2.1.2. Personalkosten - Löhne und Gehälter (GK-Ziffer 1.2.1. / GuV-Ziffer 6.1.)

Der Dienstleister macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [redacted] € geltend. Hierbei handelt es sich in Höhe von [redacted] € um Sonderzahlungen an die Mitarbeiter im Zuge der Corona-Pandemie. Da es sich um eine Sonderzahlung handelt ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher lediglich zu einem Fünftel berücksichtigt und in Höhe von [redacted] € gemindert.

1.6.2.1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GK-Ziffer 1.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.)

Der Dienstleister macht in dieser Position vor Hinzurechnungen und Minderungen [redacted] € geltend. Darüber hinaus nimmt der Verpächter eine Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € auf Grund von periodenfremden Erträge vor, die diese Position zuvor geschmälert haben. Die Minderung der periodenfremden Erträge in Höhe von [redacted] € wird von der Beschlusskammer jedoch nicht anerkannt. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Es werden in dieser Position Aufwendungen in Höhe [redacted] € anerkannt.

1.6.2.1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer 1.5.6. / GuV-Ziffer 8.6.)

Der Dienstleister hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind teilweise nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen

Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden.

Der Dienstleister hat im Bericht auf Seite 29 die Aufwendungen für Sponsoring, Spenden und Werbung erläutert und aufgelistet.

Die Beschlusskammer erkennt Aufwendungen für Sponsoring und Spenden in Höhe von [redacted] € daher nicht an. Die Aufwendungen für Außenkommunikation/Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von [redacted] € werden mit Ausnahme der Werbeflächen ([redacted] €) anerkannt. Die Position wird insgesamt um [redacted] € gemindert.

1.6.2.1.5. Reisekosten und Auslösungen (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7.)

Der Dienstleister macht Reisekosten in Höhe von [redacted] € geltend. Davon entfallen [redacted] € auf eine Hinzurechnung durch den Dienstleister, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 nicht enthalten ist. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Reisekosten des Dienstleisters werden nur in Höhe von [redacted] € anerkannt.

1.6.2.1.6. Aufwendungen für Bewirtungen und Geschenke (GK-Ziffer 1.5.8. / GuV-Ziffer 8.8.)

Der Dienstleister hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend gemacht. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Die Kosten für Werbemittel, Geschenke und Dienstjubiläen in Höhe

von [redacted] € sind jedenfalls nicht betriebsnotwendig. Die geltend gemachten Kosten wurden daher auf [redacted] € gemindert.

1.6.2.1.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Dienstleister macht in dieser Position [redacted] € geltend. Davon sind [redacted] € den Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zuzuordnen. Der Dienstleister hat an dieser Stelle eine Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € vorgenommen, da die Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Basisjahr geringer als in den Vorjahren ausgefallen sind. Die Hinzurechnung ist kein Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € wird nicht anerkannt.

1.6.2.2. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

1.6.2.2.1. Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (GK-Ziffer 5.3.1. / GuV-Ziffer 4.1.)

Der Dienstleister mindert Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von [redacted] €. Eine Minderung der Erträge, wie vom Dienstleister vorgenommen, ist nicht zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Eine Zuführung zu den Rückstellungspositionen hätte und hat im Basisjahr ebenfalls Berücksichtigung gefunden. Die Verminderung des Dienstleisters ist nicht zu berücksichtigen.

1.6.2.3. Umlaufvermögen

1.6.2.3.1. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Dienstleister macht sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend. Hierbei handelt es sich um Vorsteuer- sowie Körperschafts- bzw. Gewerbesteuerforderungen.

Bei Vorsteuersachverhalten handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, daraus entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

Auch Körperschafts- bzw. Gewerbesteuerforderungen sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Nachweise zu deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Dienstleister hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden daher in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand gemindert.

1.6.2.3.2. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks – Sonstiges

Der Dienstleister macht in dieser Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Anfangsbestand in Höhe von [redacted] € und im Endbestand in Höhe von [redacted] € geltend. Der Dienstleister hat keine Cash-Flow Rechnung eingereicht. Eine Betriebsnotwendigkeit des Kassenbestands bzw. des Guthabens ist nicht ersichtlich. Der Kassenbestand wird in voller Höhe gemindert.

1.6.2.4. Abzugskapital

1.6.2.4.1. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Dienstleister hat einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und [redacted] € im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet. Dieser wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

1.6.2.4.2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Vor Verminderungen durch den Dienstleister sind dieser Position [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand zugeordnet. Der Dienstleister mindert den Anfangsbestand um [redacted] €, den Endbestand um [redacted] € mit der Begründung, dass die Rückstellungen im Wesentlichen aus Vorjahressachverhalten resultieren. Selbst wenn die Zuführung zu den Rückstellungen einem Vorjahressachverhalt zuzuordnen ist, so besteht weiterhin eine in Ihrer Höhe ungewisse Verbindlichkeit des Dienstleisters gegenüber der Person mit Pensionsanspruch. Die Minderung der Bestandspositionen durch den Dienstleister sind daher nicht zu berücksichtigen.

1.6.2.5. Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur des Verpächters beim Netzbetreiber überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Dienstleisters. Die negative Eigenkapitalverzinsung in Anlage 2-6-DL1 stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt" dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (verminderten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 45). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 32 ff.; BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 67/17 Rn.16 ff.).

1.6.3. MVV Netze GmbH – Dienstleister 2

Der Netzbetreiber hat von der MVV Netze GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL2 bis 2-6-1-DL2 – Dienstleister 2**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Minderungen vorgenommen:

1.6.3.1. Aufwandsgleiche Kosten

1.6.3.1.1. Personalkosten (GK-Ziffer 1.2. / GuV-Ziffer 6.)

Der Dienstleister MVV Netze GmbH macht Personalkosten in Höhe von [redacted] € geltend.

Bei den in Ansatz gebrachten Personalkosten in Höhe von [redacted] € handelt es sich um Sonderzahlungen an die Mitarbeiter im Zuge der Corona-Pandemie. Da es sich um eine Sonderzahlung handelt ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher lediglich zu einem Fünftel berücksichtigt und in Höhe von [redacted] € gemindert.

Insgesamt sind die Personalkosten des Dienstleisters lediglich in Höhe von [redacted] € anzuerkennen.

1.6.3.1.2. Abschreibung auf Immaterielles Anlagevermögen – Sonstiges (GK-Ziffer 2.1.2. / GuV-Ziffer 7.1.2.)

Der Dienstleister macht handelsrechtliche Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens in Höhe von [redacted] € geltend. Bei dem abgeschriebenen Anlagevermögen handelt es sich um Software-Lizenzen. Bei der Anlagengruppe Software ist nicht auf die handelsrechtliche, sondern auf die kalkulatorische Abschreibung abzustellen. Im Übrigen können Lizenzen auch als weiteres Anlagevermögen im Tabellenblatt „B2.f. Weiteres Anlagevermögen" geltend gemacht werden. Der Dienstleister hat die Tabellenblätter B2.b. und B2.f zur Berechnung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens im Erhebungsbogen nicht ausgefüllt und darüber hinaus kein Anlagevermögen für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung im Tabellenblatt B1 des Erhebungsbogens geltend gemacht. Die handelsrechtlichen Abschreibungen können von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt werden. Die Position wird um [redacted] € gemindert.

1.6.3.2. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

1.6.3.2.1. Sonstige Erlöse (GK-Ziffer 5.7.10. / GuV-Ziffer 1.20.)

Der Dienstleister mindert die Erlöse aus der Verrechnung der kaufmännischen Unterstützungsleistung für das Geschäftsjahr 2021 gegenüber der ENO in Höhe von [redacted]€. Die zusätzliche Minderung der sonstigen Erlöse um [redacted]st nicht in voller Höhe anzuerkennen. Wie der Netzbetreiber in seinem Schreiben vom 20.12.2022 mitteilt, handelt es sich in Höhe von [redacted] € um Weiterverrechnete Kosten für das Kommunikationsnetz an andere Sparten (S. 8). Wie vom Netzbetreiber weiter ausgeführt sind diese Erlöse kostenmindernd anzusetzen. Die sonstigen Erlöse werden in der Folge um [redacted]€ erhöht.

1.6.3.3. Umlaufvermögen

1.6.3.3.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - gegenüber Netzkunden

Der Dienstleister macht in dieser Position [redacted]€ im Anfangsbestand geltend. Gemäß Bericht S. 40 beinhaltet die Position Forderungspositionen, die keiner Sparte direkt zuzuordnen waren. Die Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb der Energienetze Offenbach GmbH kann so jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Die [redacted]€ im Anfangsbestand werden nicht anerkannt.

1.6.3.3.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - gegenüber Netzkunden

Der Dienstleister macht in dieser Position [redacted]€ im Endbestand geltend. Gemäß Bericht S. 41 beinhaltet die Position Forderungspositionen, die keiner Sparte direkt zuzuordnen waren. Die Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb der Energienetze Offenbach GmbH kann so jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Die [redacted]€ im Endbestand werden nicht anerkannt.

1.6.3.3.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Dienstleist macht sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [redacted]€ im Anfangsbestand und [redacted]€ im Endbestand geltend.

Bei den Umsatzsteuersachverhalten handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, daraus entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

Bei den übrigen geltend gemacht sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um debitorische Kreditoren, Rückforderungen aus dem Lebensarbeitszeitkonto, Vergütungsvorschüsse sowie Sonstiges. Bei diesen Positionen kann entweder die Betriebsnotwendigkeit nicht erkannt werden (Sonstiges) oder es handelt sich um die zinsfreie Überlassung von Liquidität an einen Dritten, deren Verzinsung jedenfalls nicht vom Netznutzer zu tragen ist.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden daher in voller Höhe gemindert.

1.6.3.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand wird gemindert.

1.6.3.5. Abzugskapital

1.6.3.5.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Vor Verminderung durch den Dienstleister sind dieser Position [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand zugeordnet. Der Dienstleister mindert den Anfangsbestand um [redacted] €, den Endbestand um [redacted] € mit der Begründung, dass die Rückstellungen im Wesentlichen aus Vorjahressachverhalten resultieren. Selbst wenn die Zuführung zu den Rückstellungen einem Vorjahressachverhalt zuzuordnen ist, so besteht weiterhin eine in Ihrer Höhe ungewisse Verbindlichkeit des Dienstleisters gegenüber der Person mit Pensionsanspruch. Die Minderung der Bestandspositionen durch den Dienstleister sind daher nicht zu berücksichtigen.

1.6.3.5.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – gegenüber Netzkunden

Der Dienstleister berücksichtigt im Erhebungsbogen Verbindlichkeiten aus der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - gegenüber Netzkunden" nicht, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 51) aufgeführt sind. Diese sind im Anfangsbestand mit [redacted] € und im Endbestand mit [redacted] € anzusetzen.

1.6.3.5.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen – gegenüber Netzkunden

Der Dienstleister berücksichtigt im Erhebungsbogen Verbindlichkeiten aus der Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - gegenüber Netzkunden" nicht, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 53) aufgeführt sind. Diese sind im Anfangsbestand mit [redacted] € und im Endbestand mit [redacted] € anzusetzen.

1.6.3.5.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Der Dienstleiser berücksichtigt im Erhebungsbogen keine sonstigen Verbindlichkeiten, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 54f) in Höhe von [redacted] im Anfangsbestand bzw. [redacted] € im Endbestand aufgeführt sind.

1.6.3.6. Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur des Verpächters beim Netzbetreiber überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Dienstleisters. Die negative Eigenkapitalverzinsung in Anlage 2-6-DL1 stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt" dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 45). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 32 ff.; BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 67/17 Rn.16 ff.).

1.6.4. Soluvia Energy Services GmbH – Dienstleister 3

Der Netzbetreiber hat von der Soluvia Energy Services GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL3 bis 2-6-1-DL3 – Dienstleister 3**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.4.1. Aufwandsgleiche Kosten

1.6.4.1.1. Personalkosten - Löhne und Gehälter (GK-Ziffer 1.2.1. / GuV-Ziffer 6.1.)

Der Dienstleister macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [redacted] € geltend. Hierbei handelt es sich in Höhe von [redacted] € um Sonderzahlungen an die Mitarbeiter im Zuge der Corona-Pandemie. Da es sich um eine Sonderzahlung handelt ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher lediglich zu einem Fünftel berücksichtigt und in Höhe von [redacted] € gekürzt.

1.6.4.1.2. Reisekosten und Auslösungen (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7)

Der Dienstleister macht Reisekosten in Höhe von [redacted] € geltend. Davon entfallen [redacted] € auf eine Hinzurechnung durch den Dienstleister, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten ist. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Reisekosten des Verpächters werden nur in Höhe von [redacted] € anerkannt.

1.6.4.1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Dienstleister macht in dieser Position [redacted] € geltend. Davon sind [redacted] € den Kosten für Lehrgangsgebühren zuzuordnen. Der Dienstleister hat an dieser Stelle eine Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € vorgenommen, da die Kosten für Lehrgangsgebühren im Basisjahr geringer als in den Vorjahren ausgefallen sind.

Die Hinzurechnung ist kein Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Die Hinzurechnung in Höhe von [redacted] € wird nicht anerkannt.

1.6.4.2. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

1.6.4.2.1. Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (GK-Ziffer 5.3.1. / GuV-Ziffer 4.1.)

Der Dienstleister kürzt Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von [redacted] €. Eine Kürzung der Erträge, wie vom Dienstleister vorgenommen, ist nicht zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Eine Zuführung zu den Rückstellungspositionen hätte und hat im Basisjahr ebenfalls Berücksichtigung gefunden. Die Kürzung des Dienstleisters ist nicht zu berücksichtigen.

1.6.4.2.2. Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (GK-Ziffer 5.3.3. / GuV-Ziffer 4.3.)

Der Dienstleister kürzt Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von [redacted] €. Eine Kürzung der Erträge, wie vom Dienstleister vorgenommen, ist nicht zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

1.6.4.2.3. Sonstige betriebliche Erträge – andere sonstige betriebliche Erträge (GK-Ziffer 5.3.5. / GuV-Ziffer 4.5.)

Der Dienstleister kürzt Erträge aus der Erstattung von Bankgebühren sowie IHK Beiträgen in Höhe von [redacted] €. Eine Kürzung der Erträge, wie vom Dienstleister vorgenommen, ist nicht zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StromNEV sind die kostenmindernden Erträge der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

1.6.4.3. Umlaufvermögen

1.6.4.3.1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Sonstiges

Der Dienstleister macht sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend. Dem Bericht des Dienstleisters (S. 42 f.) ist zu entnehmen, dass es sich bei den geltend gemachten Forderungen um das Cash-Pool-Saldo des Dienstleisters handelt.

Cash-Pooling bzw. das Bündeln von Ressourcen innerhalb des Konzerns ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Weist der Dienstleister jedoch eine Forderung aus, so ist damit die fehlende Betriebsnotwendigkeit dokumentiert. Wäre die Liquidität betriebsnotwendig gewesen, hätte diese nicht dem Cash-Pool zur Verfügung gestellt werden können. Die dem Cash-Pool zur Verfügung gestellten Mittel können in anderen Konzerngesellschaften eingesetzt und damit außerhalb des Netzbetriebs verzinst werden. Einhergehend mit der Kürzung des Forderungsbestandes sind ebenfalls korrespondierende Zinserträge aus Cash-Pooling zu kürzen. Der Dienstleister hat jedoch keine Zinserträge aus Cash-Pooling geltend gemacht (Dienstleisterbericht S. 33).

Die sonstigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden in voller Höhe gekürzt.

1.6.4.3.2. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Dienstleist macht sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand und [redacted] € im Endbestand geltend.

Bei den Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuersachverhalten handelt es sich um durchlaufende Posten, daraus entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt. Im Anfangsbestand werden daher [redacted] € und im Endbestand [redacted] €.

Auch Körperschafts- bzw. Gewerbesteuerforderungen in Höhe von [redacted]€ im Anfangsbestand sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Bei den übrigen geltend gemacht sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen aus Gehaltüberzahlungen, Vorschüssen und sonstigen Erstattungen aus Personalthemen in Höhe von [redacted]€ im Endbestand und [redacted]€ im Anfangsbestand. Bei diesen Positionen handelt es sich um die zinsfreie Überlassung von Liquidität an einen Dritten, deren Verzinsung jedenfalls nicht vom Netznutzer zu tragen ist.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden daher in voller Höhe gekürzt.

1.6.4.4. Kapitalausgleichsposten (Aktiva)

Der auf der Aktivseite der Tätigkeitsbilanz verbuchte Kapitalausgleichsposten in Höhe von [redacted]€ im Anfangsbestand wird bei der Kalkulation der kalkulatorischen Kosten nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Tätigkeit Stromverteilung gegenüber den sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens. Es handelt sich nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV jedoch gerade nicht um eine im betriebsnotwendigen Eigenkapital anzusetzende Bilanzposition.

1.6.4.5. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 802 € im Anfangsbestand und [redacted]€ im Endbestand wird gekürzt.

1.6.4.6. Abzugskapital

1.6.4.6.1. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Netzbetreiber hat einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [redacted] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und [redacted] € im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet. Dieser wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

1.6.4.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Sonstiges

Der Dienstleister hat im Erhebungsbogen Verbindlichkeiten aus der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstiges" nicht berücksichtigt, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 53) aufgeführt sind. Diese sind im Anfangsbestand mit [redacted] € und im Endbestand mit [redacted] € anzusetzen.

1.6.4.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen – Sonstiges

Der Dienstleister hat im Erhebungsbogen Verbindlichkeiten aus der Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - Sonstiges" nicht berücksichtigt, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 54) aufgeführt sind. Diese sind im Anfangsbestand mit [redacted] € und im Endbestand mit [redacted] € anzusetzen.

1.6.4.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten – aus Steuern

Der Dienstleister hat im Erhebungsbogen Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern nicht berücksichtigt, obwohl diese im Bericht des Dienstleisters (S. 56) aufgeführt sind. Diese sind im Anfangsbestand [redacted] und im Endbestand mit [redacted] € anzusetzen. Anders als Umsatzsteuersachverhalte sind Verbindlichkeiten für Lohnsteuer und Kirchensteuer in voller Höhe zu berücksichtigen.

1.6.4.6.5. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr (2021) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 2-7** zu entnehmen.

2.1. Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV)

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S. 51). Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs.2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (vgl. BGH, Beschl. v. 9. 7. 2013, EnVR 37/11).

Betriebssteuern des Verpächters in Höhe von [redacted] € werden als dauerhaft nicht beinflussbare Kosten berücksichtigt.

2.2. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Von dieser Regelung werden grundsätzlich nur jene Mitarbeiter erfasst, deren Kosten unmittelbar beim Netzbetreiber anfallen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2016, EnVR 27/15; BGH Beschl. v. 17.10.2017, EnVR 23/16; BGH, Beschl. v. 12.11.2019, EnVR 109/18, Rn. 50.).

2.2.1. Gesetzliche Abgaben

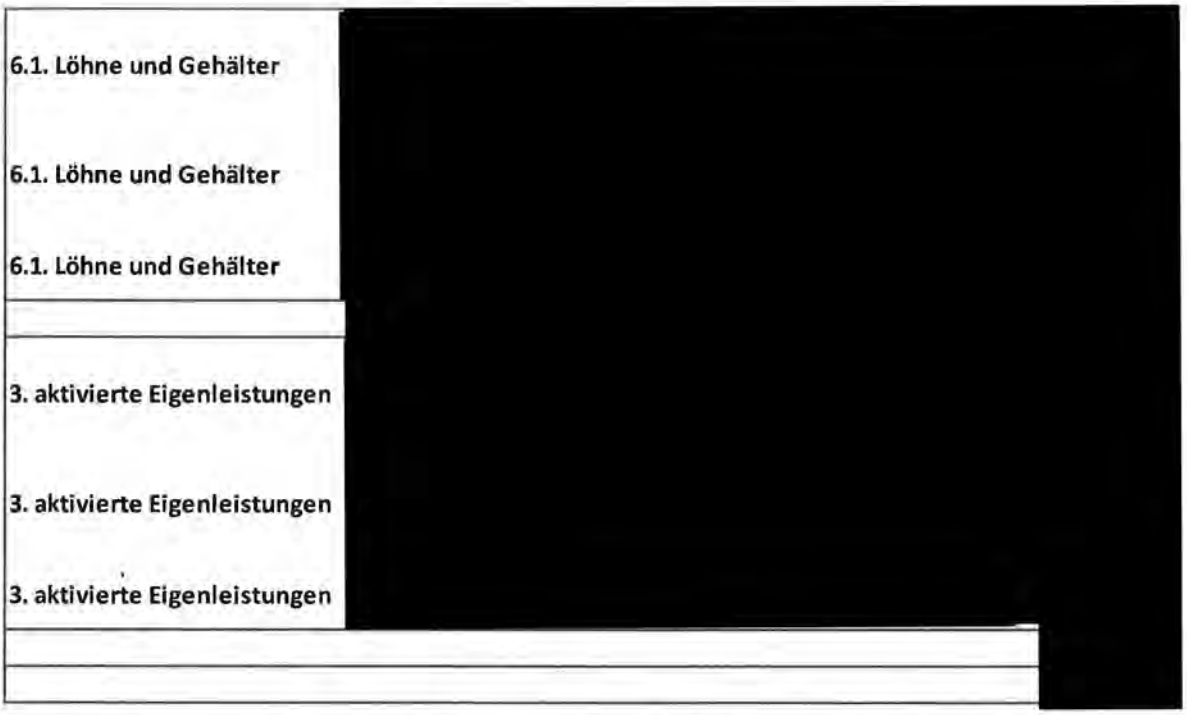
Der Netzbetreiber fasst unter die Kosten in dieser Position auch Aufwendungen für seine Arbeitnehmer in Höhe von [redacted] €, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist. Diese beruhen nicht auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung, sondern sind für den

Netzbetreiber bereits gesetzlich verpflichtend. Sie sind damit nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV zu berücksichtigen.

6.2.1. Altersversorgung	[redacted]
6.1. Löhne und Gehälter	
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	
6.2.1. Altersversorgung	
4.1. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen	

2.2.2. Mehrurlaub und Arbeitsbefreiung

Bei den geltend gemachten anteiligen Lohnkosten für über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehenden Mehrurlaub in Höhe von [redacted] € handelt es sich nicht um Kosten für Lohnzusatz- bzw. Versorgungsleistungen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die elementarer Lohnbestandteil sind. Diese sind nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV zu bewerten.



Mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2022, 2 Kart 2/21, bestätigt durch BGH, Beschl. v. 30.01.2024, EnVR 39/22) kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um Lohnzusatzleistungen handelt. Die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner Arbeitsverpflichtung steht in solchen Konstellationen einer zusätzlichen Leistung nicht gleich. Der Arbeitgeber gibt für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf Arbeitsleistung auf, ohne die eigene Leistung an den Arbeitnehmer zu erhöhen.

Die Beschlusskammer musste über die letzten Jahre hier Fehlentwicklungen in dem Instrument der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für Personalzusatzkosten feststellen. Eine einheitliche Verwaltungspraxis in der Betrachtung derartiger Kosten aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Regulierung durch die Beschlusskammer und die Landesregulierungsbehörden ist anzustreben.

Hinzu kommt in systematischer Hinsicht, dass eine Verkürzung der Jahresarbeitszeit durch Mehrurlaub bzw. Arbeitsbefreiungen nicht anders zu behandeln ist als eine kürzere Wochenarbeitszeit. In beiden Sachverhalten steigt der Lohn pro Jahresarbeitsstunde, es handelt sich aber nicht um eine Zusatzleistung neben dem verhandelten Lohn.

Darüber hinaus entstehen Mehrkosten aufgrund des Mehrurlaubs bzw. zusätzlicher arbeitsbefreiter Tage allenfalls mittelbar, indem ggf. mehr Personal vorgehalten

werden muss. Die entstehenden Kosten sind jedoch allenfalls betriebswirtschaftliche Folge des Mehrurlaubs, rechtlich entstehen sie jedoch erst aus den Arbeitsverträgen mit dem neu eingestellten Personal und dann gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

2.2.3. Aktivierte Eigenleistungen

Der Netzbetreiber hat im Bericht auf den Seiten 118f angegeben, dass der Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen [redacted] € beträgt.

Die Beschlusskammer berücksichtigt den Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen als Erlösposition im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Höhe von [redacted] €. Dadurch werden die berücksichtigungsfähigen Beträge aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV um die entsprechenden Erlöse reduziert.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Daraus folgt, dass sowohl Kosten als auch Erlöse aus Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen Berücksichtigung finden müssen. Dabei stellen die aktivierten Eigenleistungen eine Erlösposition dar, die im direkten Zusammenhang mit den Personalkosten steht und die aktivierten Personalkostenanteile in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert. Die in beiden Positionen enthaltenen Personalzusatzkosten sind daher im Basisjahr zu identifizieren, um im Effizienzvergleich die beeinflussbaren Kosten nach Abzug der Personalzusatzkosten und -erlöse auf der Kosten- und Erlösseite in der richtigen Höhe zu bestimmen.

Die Beschlusskammer hat diese Vorgehensweise bereits in den Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 angekündigt, im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode die Personalzusatzkosten in aktivierten Eigenleistungen als solche zu identifizieren und Doppelansätze zu korrigieren (Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020, Seite 9). Andernfalls käme es zu Verwerfungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze in der vierten Regulierungsperiode.

2.3. Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV)

Die Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen in Höhe von [redacted] € beim Verpächter bei der Bestimmung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten berücksichtigt.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i}-1)}$$

An_i	=	*Annuität der Anlagengruppe i*
TNW_i	=	*Tagesneuwert der Anlagengruppe i*
Q	=	*1 + Zinssatz*
n_i	=	*Nutzungsdauer der Anlagengruppe i*

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert.

Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-21-055 für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2012 dar.

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	
2021	-0,1%	0,47%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere einen durchschnittlichen Zinssatz von 0,47 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2011	95,2		
2012	97,1	0,020	
2013	98,5	0,014	
2014	99,5	0,010	
2015	100	0,005	
2016	100,5	0,005	
2017	102,0	0,015	
2018	103,8	0,018	
2019	105,3	0,014	
2020	105,8	0,005	
2021	109,1	0,031	1,38

Quelle: Statistisches Bundesamt [2]

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2011 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Wert von 1,38 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom.} - VPI$$

2 https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb (Stand: 25.04.2022)

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins $_{real}$) in Höhe von 3,69 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins $_{real}$) ein Wert von -0,91 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins $_{Mittel}$) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{Mittel} = 40\ \% * \text{EK-Zins}_{real} + 35\ \% * \text{FK-Zins}_{real} + 25\ \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,16 %.

Das Ergebnis der Standardisierungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV ist in **Anlage 2-8 und 2-8-1** dargestellt.

Gesamtkostenblatt

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**				
1.1.	**Materialkosten**				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			519.529	
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			21.728.332	
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	**Personalkosten**				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	[redacted]			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	**Sonstige Steuern**				
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	**Abschreibungen**				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**				
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**				
I.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**	[redacted]			
5.1.	**Bestandsveränderungen**				
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**				
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	**Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**				

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Stromnetz in Offenbach, Hessen (Originäres Netz)

Anlagen-gruppen-nummer	Anlagengruppe	von	1947	1998
		bis	1997	2021
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schalteinrichtungen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schalteinrichtungen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV	[redacted]								
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)									
						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 110 kV	[redacted]							
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Kabel 110 kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Freileitungen 110-380kV								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Telefonleitungen	[redacted]							
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	[redacted]							
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	[redacted]							
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Werkzeuge/Geräte	[redacted]							
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hardware	[redacted]							
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Software	[redacted]							
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Leichtfahrzeuge	[redacted]							
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital-verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	**Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	23,64%							
2.	**Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	76,36%							
3.	**Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens**								**16.020.251**
3.1.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen**								**7.812.141**
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								2.835.521
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								4.976.620
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen**								**8.208.110**
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	**Bilanzwerte der Finanzanlagen**								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**								**4.105.079**
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	**Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**	
7.	**Aktive latente Steuern**	
8.	**Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**	
9.	**Rückstellungen**	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden**	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	**Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	**Zuschüsse**	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	**Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen**	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**	

15.	**Passive latente Steuern**		[redacted]
16.	**Kapitalausgleichsposten**		[redacted]
17.	**Verzinsliches Fremdkapital**		**1.665.500**
18.	Abzugskapital		22.319.094
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		[redacted]
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		15.148.711
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-7.170.384
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		[redacted]
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschiessenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**		[redacted]

	Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	440%	
3.	**kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)**		[redacted]

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	**Abzugskapital**	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	[redacted]
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	1.665.500
	Summe:	**22.319.094**

Quoten		
Bezeichung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	[redacted]	
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV**	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	2.835.521
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	8.208.110
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	4.105.079
	Summe:	**15.148.711**

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted] (x FK-Quote § 6)	2.835.521
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		8.208.110
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		4.105.079
		Summe:	**15.148.711**

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	**Anteil Neuanlagen an SAV**		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted] (x FK-Quote § 6)	2.835.521
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		8.208.110
		Summe:	11.043.631
		Anteil Ziffer 4. an Summe:	**74,32%**

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile				
28.	Eigenkapital <40%	= [redacted]	x	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	[redacted]
29.	davon Neuanlagen	=	x 74,32%	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	=	x 25,68%	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	=	x -47,33%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
35.	**Eigenkapitalverzinsung**				
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [redacted]	x 5,07%	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	[redacted]
	ansonsten:				
	für EK< 40% - davon Neuanlagen +	=	x 5,07%	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK< 40% - davon Altanlagen +	=	x 3,51%	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	=	x 1,71%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
				Ergebnis:	[redacted]

Gesamtkostenblatt

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.	**Materialkosten**			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			[redacted]
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			[redacted]
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	**Personalkosten**			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	[redacted]		
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	**Sonstige Steuern**			
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	**Abschreibungen**			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
i.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**			
5.1.	**Bestandsveränderungen**			
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**			
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	**Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Stromnetz in Offenbach, Hessen (Originäres Netz)

Anlagen-gruppen-nummer	Anlagengruppe	von	1947	1998
		bis	1997	2021
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schalteinrichtungen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schalteinrichtungen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)									
						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	[redacted]							
1	Kabel Mittelspannungsnetz								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	[redacted]							
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel Mittelspannungsnetz								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	[redacted]							
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	[redacted]							
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel 1 kV								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	[redacted]							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	[redacted]							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Kabel Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	[redacted]							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen 1 kV								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	[redacted]							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	[redacted]							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	[redacted]							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Hauptverteilerstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	[redacted]							
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	[redacted]							
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Ortsnetzstationen								
1	Kundenstationen								
1	Kundenstationen								
1	Kundenstationen								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationsgebäude	[redacted]							
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationsgebäude	[redacted]							
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Stationsgebäude								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatika								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	[redacted]							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	[redacted]							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Telefonleitungen	[redacted]							
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Telefonleitungen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	[redacted]							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	[redacted]							
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	[redacted]							
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Betriebsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	[redacted]							
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	[redacted]							
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Verwaltungsgebäude								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermitt	[redacted]							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermitt								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermitt								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Werkzeuge/Geräte	[redacted]							
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Werkzeuge/Geräte								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								
1	Lagereinrichtung								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hardware	[redacted]							
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Software	[redacted]							
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Software								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Leichtfahrzeuge								
1	Schwerfahrzeuge								
1	Schwerfahrzeuge								

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Schwerfahrzeuge	[redacted]							
1	Schwerfahrzeuge								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								

Darstellung der Anlagenabgänge (Gesamt)

lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	Abgangs-jahr	AK/HK [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	Abweichung [EUR]		Restwerte zum 31.12.2023 - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	1/5 der Restwerte zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]
1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	[redacted]								
2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
5	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
6	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
7	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
8	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
9	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
10	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
11	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
12	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
13	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
14	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
15	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
16	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
17	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
18	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
19	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
20	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
21	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
22	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
23	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
25	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
26	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
27	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
28	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
29	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
30	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
31	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
32	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
33	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
34	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
35	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
36	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
37	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
38	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
39	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									

lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	Abgangs-jahr	AK/HK [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	Abweichung [EUR]	Restwerte zum 31.12.2023 - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	1/5 der Restwerte zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]
40	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
41	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
42	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
43	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
44	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
45	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
46	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
47	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
48	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
49	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
50	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
51	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
52	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
53	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
54	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
55	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
56	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
57	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
58	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
59	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
60	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
61	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
62	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
63	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
64	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
65	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
66	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
67	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
68	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
69	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
70	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
71	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
72	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
73	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
74	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
75	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
76	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
77	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
78	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
79	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								

lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf-fungsjahr	Abgangs-jahr	AK/HK [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	Abweichung [EUR]	Restwerte zum 31.12.2023 - kalk. Nutzungsdauern laut Anlage 2.2 - BNetzA - [EUR]	1/5 der Restwerte zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]
80	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	[redacted]							
81	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
82	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
83	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
84	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
85	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital-verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	**Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	40,00%							
2.	**Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	60,00%							
3.	**Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens**								153.198.745
3.1.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen**								71.594.804
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								29.804.448
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								41.790.356
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen**								81.603.941
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	**Bilanzwerte der Finanzanlagen**								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**								14.321
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	**Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**	
7.	**Aktive latente Steuern**	
8.	**Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**	
9.	**Rückstellungen**	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden**	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	**Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	**Zuschüsse**	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	**Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen**	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**	

15.	**Passive latente Steuern**		[redacted]
16.	**Kapitalausgleichsposten**		[redacted]
17.	**Verzinsliches Fremdkapital**		**21.808.742**
18.	Abzugskapital		40.069.183
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		[redacted]
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		116.217.073
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		76.147.890
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		[redacted]
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschiessenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**		[redacted]

	Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	440%	
3.	**kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)**		[redacted]

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	**Abzugskapital**	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	[redacted]
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	21.808.742
	Summe:	**40.069.183**

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	[redacted]	
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV**	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	29.804.448
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	81.603.941
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	14.321
	Summe:	**111.422.710**

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
23.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	17.882.669
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	16.716.142
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			81.603.941
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen			
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens			14.321
			Summe:	**116.217.073**

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
27.	**Anteil Neuanlagen an SAV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	17.882.669
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	16.716.142
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			81.603.941
			Summe:	116.202.752
			Anteil Ziffer 4. an Summe:	**70,23%**

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile				
28.	Eigenkapital <40%	= [redacted]	x 40,00%	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	[redacted]
29.	davon Neuanlagen	=	x 70,23%	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	=	x 29,77%	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	=	x 25,52%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
35.	**Eigenkapitalverzinsung**				
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [redacted]	x 5,07%	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	[redacted]
	ansonsten:				
	für EK< 40% - davon Neuanlagen +	= [redacted]	x 5,07%	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	[redacted]
	für EK< 40% - davon Altanlagen +	=	x 3,51%	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	=	x 1,71%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
				Ergebnis:	

Gesamtkostenblatt

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**			
1.1.	**Materialkosten**			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	**Personalkosten**			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	[redacted]		
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	**Sonstige Steuern**			
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	**Abschreibungen**			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
I.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**	[redacted]		
5.1.	**Bestandsveränderungen**			
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**			
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	**Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital-verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	**Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV**								
2.	**Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	100,00%							
3.	**Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens**								
3.1.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen**								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen**								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	**Bilanzwerte der Finanzanlagen**								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	**Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**	
7.	**Aktive latente Steuern**	
8.	**Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**	
9.	**Rückstellungen**	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden**	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	**Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	**Zuschüsse**	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	**Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen**	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**	

15.	**Passive latente Steuern**	[redacted]	
16.	**Kapitalausgleichsposten**		
17.	**Verzinsliches Fremdkapital**		915.596
18.	Abzugskapital		1.234.919
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		[redacted]
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-1.234.919
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		[redacted]
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschiessenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**		[redacted]

	Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	440%	
3.	**kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)**		[redacted]

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	**Abzugskapital**	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	[redacted]
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	915,596
	Summe:	**1.234.919**

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	[redacted]	
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV**	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
23.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen			
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens			
			Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
27.	**Anteil Neuanlagen an SAV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
			Summe:	#DIV/0!
			Anteil Ziffer 4. an Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Berechnung				Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile					
28.	Eigenkapital <40%	=	[redacted]	x #DIV/0!	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	[redacted]
29.	davon Neuanlagen	=		x	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	=		x 100,00%	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	=		x	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung				Wert [EUR]
35.	**Eigenkapitalverzinsung**					
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	=	[redacted]	x 5,07%	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	[redacted]
	ansonsten:					
	für EK< 40% - davon Neuanlagen +	=		x 5,07%	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	[redacted]
	für EK< 40% - davon Altanlagen +	=		x 3,51%	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	=		x 1,71%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
					Ergebnis:	

Gesamtkostenblatt

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.	**Materialkosten**			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	**Personalkosten**			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	[redacted]		
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	**Sonstige Steuern**			
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	**Abschreibungen**			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
I.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**	[redacted]		
5.1.	**Bestandsveränderungen**			
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**			
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	**Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital-verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	**Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV**								
2.	**Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	100,00%							
3.	**Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens**								
3.1.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen**								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen**								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	**Bilanzwerte der Finanzanlagen**								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	**Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**	
7.	**Aktive latente Steuern**	
8.	**Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**	
9.	**Rückstellungen**	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden**	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	**Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	**Zuschüsse**	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	**Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen**	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**	

15.	**Passive latente Steuern**		[redacted]
16.	**Kapitalausgleichsposten**		
17.	**Verzinsliches Fremdkapital**		
18.	Abzugskapital		620.579
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		[redacted]
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-620.579
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		[redacted]
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschiessenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**		[redacted]

	Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	430%	
3.	**kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)**		[redacted]

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	**Abzugskapital**	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	[redacted]
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	
	Summe:	**620.579**

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	[redacted]	
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV**	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
23.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen			
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens			
			Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
27.	**Anteil Neuanlagen an SAV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
			Summe:	#DIV/0!
			Anteil Ziffer 4. an Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile				
28.	Eigenkapital <40%	= [redacted]	x #DIV/0!	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	[redacted]
29.	davon Neuanlagen	=	x	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	=	x 100,00%	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	=	x	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung			Wert [EUR]
35.	**Eigenkapitalverzinsung**				
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [redacted]	x 5,07%	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	[redacted]
	ansonsten:				
	für EK< 40% - davon Neuanlagen +	=	x 5,07%	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	[redacted]
	für EK< 40% - davon Altanlagen +	=	x 3,51%	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	=	x 1,71%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
				Ergebnis:	

Gesamtkostenblatt

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.	**Materialkosten**	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.2.2.	nach KWKG	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV	[redacted]	[redacted]	0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.1.11.	Sonstiges	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	[redacted]	[redacted]	0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.1.6.	Sonstiges	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.1.2.6.	Sonstiges	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.2.	**Personalkosten**	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.2.1.	Löhne und Gehälter	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.2.2.1.	Altersversorgung	[redacted]	[redacted]	[redacted]
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	[redacted]		
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	**Sonstige Steuern**			
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	**Abschreibungen**			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
I.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**	[redacted]		
5.1.	**Bestandsveränderungen**			
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**			
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	**Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital-verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	**Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV**								
2.	**Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV**	100,00%							
3.	**Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens**								
3.1.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen**								
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)								
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.1.1.4.	Grundstücke								
3.1.1.5.	Sonstiges								
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)								
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW								
3.1.2.4.	Grundstücke								
3.1.2.5.	Sonstiges								
3.2.	**Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen**								
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)								
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK								
3.2.4.	Grundstücke								
3.2.5.	Sonstiges								
4.	**Bilanzwerte der Finanzanlagen**								
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen								
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
4.3.	Beteiligungen								
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens								
4.6.	Sonstige Ausleihungen								
5.	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**								
5.1.	Vorräte								
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.1.7.	Sonstiges								
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)								
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich								
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)								
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV								
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten								
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden								
5.2.2.7.	Sonstiges								
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus								
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich								

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	[redacted]
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	**Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**	
7.	**Aktive latente Steuern**	
8.	**Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil**	
9.	**Rückstellungen**	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden**	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	**Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	**Zuschüsse**	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	**Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen**	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**	

15.	**Passive latente Steuern**		[redacted]
16.	**Kapitalausgleichsposten**		
17.	**Verzinsliches Fremdkapital**		
18.	Abzugskapital		637.010
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		[redacted]
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-637.010
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		[redacted]
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschiessenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**		[redacted]

	Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	440%	
3.	**kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)**		[redacted]

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	**Abzugskapital**	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	[redacted]
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	
	Summe:	**637.010**

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote	[redacted]	
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV**	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
23.	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen			
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens			
			Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Quote		Wert [EUR]
27.	**Anteil Neuanlagen an SAV**			
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	[redacted]	(x FK-Quote § 6)	#DIV/0!
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		(x EK-Quote § 6)	#DIV/0!
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen			
			Summe:	#DIV/0!
			Anteil Ziffer 4. an Summe:	**#DIV/0!**

Ziffer	Position	Berechnung				Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile					
28.	Eigenkapital <40%	=	[redacted]	x #DIV/0!	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	[redacted]
29.	davon Neuanlagen	=		x	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	=		x 100,00%	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	=		x	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung				Wert [EUR]
35.	**Eigenkapitalverzinsung**					
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	=	[redacted]	x 5,07%	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	[redacted]
	ansonsten:					
	für EK< 40% - davon Neuanlagen +	=		x 5,07%	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	[redacted]
	für EK< 40% - davon Altanlagen +	=		x 3,51%	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	=		x 1,71%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
					Ergebnis:	

Herleitung der Aufwandsparameter

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV [EUR]
1.	**Aufwandsgleiche Kosten**	[redacted]					
1.1.	**Materialkosten**						
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie						
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen						
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)						
1.1.1.2.2.	nach KWKG						
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV	510.520					
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen						
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch						
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen						
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe						
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus						
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich						
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)						
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
1.1.1.11.	Sonstiges						
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen						
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	21.728.332					
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)						
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)						
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität						
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber						
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV						
1.1.2.1.6.	Sonstiges						
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten						
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur						
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung						
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen						
1.1.2.6.	Sonstiges						
1.2.	**Personalkosten**						
1.2.1.	Löhne und Gehälter						
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
1.2.2.1.	Altersversorgung						
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen						
1.3.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**						
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen						
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten						
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen						
1.3.5.	Sonstiges						
1.4.	**Sonstige Steuern**						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	[redacted]					
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge						
1.5.2.	Versicherungen						
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften						
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten						
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten						
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden						
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen						
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke						
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung						
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV						
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang						
1.5.14.	Sonstiges						
2.	**Abschreibungen**						
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen						
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
2.1.2.	Sonstiges						
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen						
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen						
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
3.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**						
4.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**						
I.a.	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**						
5.	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**						
5.1.	**Bestandsveränderungen**						
5.2.	**aktivierte Eigenleistungen**						
5.3.	**sonstige betriebliche Erträge**						
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen						
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom						
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen						
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen						
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge						
5.4.	**Erträge aus Beteiligungen**						
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen						
5.4.2.	Sonstiges						
5.5.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**						
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen						
5.5.2.	Sonstiges						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 AregV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 AregV [EUR]
5.6.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	[redacted]					
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen						
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen						
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling						
5.6.1.3.	Sonstiges						
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren						
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten						
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.7.	**Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**						
5.7.1.	Konzessionsabgabe						
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus						
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich						
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)						
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen						
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen						
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen						
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)						
	Zwischensumme						
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV	[redacted]					
	annuitätische Kosten						
	Summe						

	davon OPEX
	davon CAPEX
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge
	davon kalk. Gewerbesteuer

Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV
S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben
S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern
S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV
S. 1 Nr. 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
S. 1 Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG
S. 1 Nr. 8 Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV
S. 1 Nr. 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen
S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalratstätigkeit
S. 1 Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
S. 1 Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV
Summe

[redacted]

Tagesneuwerte und annuitätische Kosten			
Anlagengruppe	Abschreibungs-dauer Unter-grenze StromNEV [Jahre]	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätische Kosten [EUR]
Summe Kabel		[redacted]	
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	35		
Summe Freileitungen			
Freileitungen 110-380kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Stationen			
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25		
Hauptverteilerstationen	25		
Ortsnetzstationen	30		
Kundenstationen	30		
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude			
Stationsgebäude	30		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Betriebsgebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Summe Alle übrigen Anlagegruppen			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schalteinrichtungen	30		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Telefonleitungen	30		
Fahrbare Stromaggregate	15		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8		
Werkzeuge/Geräte	14		
Lagereinrichtung	14		
Hardware	4		
Software	3		
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
moderne Messeinrichtungen	13		
Smart-Meter-Gateway	8		
	Gesamt:		

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,40	3,69%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,35	-0,91%
Sonstige Zinsen	0,25	0,00%
Gewichteter Zinssatz		1,16%

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	[redacted]
3.1.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.1.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.1.2.5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.2.5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen	Stationen	Alle übrigen Anlagegruppen
2021	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2020	1,0819	1,0561	1,0546	1,0801	1,0998
2019	1,1129	1,0750	1,0755	1,0860	1,0946
2018	1,1624	1,1200	1,1156	1,1167	1,1072
2017	1,2142	1,1712	1,1644	1,1569	1,1335
2016	1,2547	1,2040	1,1970	1,1906	1,1623
2015	1,2810	1,2040	1,1970	1,1870	1,1460
2014	1,3018	1,2387	1,2227	1,1846	1,1313
2013	1,3261	1,2425	1,2315	1,1858	1,1235
2012	1,3513	1,2400	1,2302	1,1930	1,1246
2011	1,3849	1,2568	1,2353	1,2137	1,1403
2010	1,4261	1,3187	1,2775	1,2601	1,1950
2009	1,4442	1,3304	1,2534	1,2695	1,2050
2008	1,4590	1,3101	1,2404	1,2482	1,1646
2007	1,5142	1,3216	1,2788	1,3030	1,2244
2006	1,5795	1,3589	1,3344	1,3263	1,2389
2005	1,6174	1,4098	1,3680	1,3851	1,3052
2004	1,6508	1,4000	1,4082	1,4199	1,3546
2003	1,6745	1,3984	1,4335	1,4336	1,3741
2002	1,6789	1,3839	1,4099	1,4458	1,3942
2001	1,6833	1,3697	1,3854	1,4388	1,3857
2000	1,6900	1,3651	1,3886	1,4672	1,4307
1999	1,7012	1,4016	1,4284	1,4856	1,4580
1998	1,6922	1,3903	1,4301	1,4691	1,4361
1997	1,6833	1,3620	1,4250	1,4600	1,4361
1996	1,6745	1,3044	1,4000	1,4618	1,4525
1995	1,6789	1,2490	1,3633	1,4370	1,4289
1994	1,7172	1,2349	1,3571	1,4582	1,4543
1993	1,7524	1,2248	1,3556	1,4672	1,4580
1992	1,8119	1,2137	1,3602	1,4838	1,4599
1991	1,9263	1,2374	1,4016	1,5296	1,4806
1990	2,0431	1,2741	1,4544	1,5890	1,5119
1989	2,1675	1,2754	1,4963	1,6418	1,5362
1988	2,2434	1,3144	1,5366	1,6861	1,5763
1987	2,2957	1,3682	1,5688	1,7128	1,6006
1986	2,3462	1,3871	1,5960	1,6957	1,5634
1985	2,3944	1,3713	1,6198	1,6981	1,5507
1984	2,4079	1,3903	1,6308	1,7253	1,5851
1983	2,4587	1,4198	1,6375	1,7637	1,6302
1982	2,5020	1,4559	1,6352	1,7823	1,6585
1981	2,6037	1,4559	1,6788		1,7631
1980	2,7608	1,5069	1,7655		1,8818
1979	3,0428	1,6471	1,9463		2,0070
1978	3,2679	1,7917	2,0963		2,0799
1977	3,4160	1,8326	2,0817		2,1028
1976	3,5583	1,8523	2,1111		
1975	3,6916	1,8961	2,1843		
1974	3,7899	1,8051	2,0963		
1973	4,0157	1,9172	2,2416		
1972	4,2700	2,0168	2,3379		
1971	4,4790				
1970	4,9651				
1969	5,8761				
1968	6,3103				
1967	6,6373				
1966	6,3103				
1965	6,4697				
1964	6,7421				
1963	7,0385				
1962	7,3200				
1961	7,8589				
1960	8,3725				
1959	8,9580				
1958	9,2826				
1957	9,5597				
1956	9,9302				
1955	10,1667				
1954	10,7647				
1953	10,7647				
1952	10,4146				

Herleitung der Tagesneuwerte							
Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	[redacted]			
2	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
3	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
4	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
5	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
6	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
7	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV				
8	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV				
9	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV				
10	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV				
11	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV				
12	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 110-380kV				
13	Verteilernetzbetreiber	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
14	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude				
15	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude				
16	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
17	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
18	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
19	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
20	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
21	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
22	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
23	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
24	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
25	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
26	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
27	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
28	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
29	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
30	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
31	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
32	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
33	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
34	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
35	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
36	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
37	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
38	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
39	Verteilernetzbetreiber	1	Verwaltungsgebäude				
40	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Aut				
41	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Aut				
42	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
43	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
44	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
45	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
46	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
47	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
48	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
49	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
50	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
51	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
52	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
53	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
54	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
55	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
56	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
57	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
58	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
59	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
60	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
61	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
62	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
63	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
64	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
65	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
66	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
67	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
68	Verteilernetzbetreiber	1	Telefonleitungen				
69	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate				
70	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
71	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
72	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
73	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
74	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
75	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
76	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
77	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
78	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
79	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
80	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaf-fungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
81	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	[redacted]			
82	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
83	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
84	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
85	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
86	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
87	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
88	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
89	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
90	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
91	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte				
92	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware				
93	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware				
94	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware				
95	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware				
96	Verteilernetzbetreiber	1	Software				
97	Verteilernetzbetreiber	1	Software				
98	Verteilernetzbetreiber	1	Software				
99	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge				
100	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge				
101	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge				
102	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge				
103	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge				
104	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
105	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
106	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
107	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
108	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
109	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
110	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
111	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
112	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
113	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
114	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
115	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
116	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
117	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
118	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
119	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
120	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
121	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
122	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
123	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
124	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
125	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
126	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
127	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
128	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
129	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
130	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
131	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
132	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
133	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
134	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
135	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
136	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
137	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
138	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
139	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
140	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
141	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
142	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
143	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz				
144	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
145	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
146	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
147	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
148	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
149	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
150	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
151	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
152	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
153	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
154	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
155	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
156	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
157	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
158	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
159	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
160	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
161	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
162	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	[redacted]			
163	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
164	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
165	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
166	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
167	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
168	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
169	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
170	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
171	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
172	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
173	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
174	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
175	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
176	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
177	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
178	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
179	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
180	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
181	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
182	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
183	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV				
184	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
185	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
186	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
187	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
188	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
189	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
190	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
191	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
192	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
193	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
194	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
195	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
196	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
197	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
198	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
199	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
200	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
201	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
202	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
203	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
204	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
205	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
206	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
207	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
208	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
209	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
210	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
211	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
212	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
213	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
214	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
215	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
216	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
217	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
218	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse				
219	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
220	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
221	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
222	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
223	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
224	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
225	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
226	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
227	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
228	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
229	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
230	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
231	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV				
232	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
233	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
234	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
235	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
236	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
237	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
238	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
239	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
240	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
241	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
242	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaf-fungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
243	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	[redacted]			
244	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
245	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
246	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
247	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
248	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
249	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
250	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
251	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
252	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
253	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
254	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
255	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
256	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
257	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
258	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
259	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
260	Verpächter 1	1	Hauptverteilerstationen				
261	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
262	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
263	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
264	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
265	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
266	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
267	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
268	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
269	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
270	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
271	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
272	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
273	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
274	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
275	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
276	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
277	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
278	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
279	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
280	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
281	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
282	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
283	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
284	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
285	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
286	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
287	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
288	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
289	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
290	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen				
291	Verpächter 1	1	Kundenstationen				
292	Verpächter 1	1	Kundenstationen				
293	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
294	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
295	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
296	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
297	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
298	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
299	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
300	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
301	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
302	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
303	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
304	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
305	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
306	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
307	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
308	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
309	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
310	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
311	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
312	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
313	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
314	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
315	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
316	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
317	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
318	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
319	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
320	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
321	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
322	Verpächter 1	1	Stationsgebäude				
323	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
324	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	[redacted]			
325	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
326	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
327	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
328	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
329	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
330	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
331	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
332	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
333	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
334	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
335	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
336	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
337	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
338	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
339	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
340	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
341	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
342	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
343	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
344	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
345	Verpächter 1	1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
346	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
347	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
348	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
349	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
350	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
351	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
352	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
353	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
354	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
355	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
356	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
357	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
358	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
359	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
360	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
361	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
362	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
363	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
364	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
365	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
366	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
367	Verpächter 1	1	Betriebsgebäude				
368	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
369	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
370	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
371	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
372	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
373	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
374	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
375	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
376	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
377	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
378	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
379	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
380	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
381	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
382	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
383	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
384	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
385	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
386	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
387	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
388	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
389	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
390	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
391	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
392	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
393	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
394	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
395	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
396	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
397	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
398	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
399	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
400	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
401	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
402	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
403	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
404	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
405	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude	[redacted]			
406	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
407	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
408	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
409	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
410	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
411	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
412	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
413	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
414	Verpächter 1	1	Verwaltungsgebäude				
415	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
416	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
417	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
418	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
419	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
420	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
421	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
422	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
423	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
424	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
425	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
426	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
427	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
428	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
429	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
430	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
431	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
432	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
433	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
434	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
435	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
436	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
437	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
438	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
439	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
440	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
441	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
442	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
443	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u				
444	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
445	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
446	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
447	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
448	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
449	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
450	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
451	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
452	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
453	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
454	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
455	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
456	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
457	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
458	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
459	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
460	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
461	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
462	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
463	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto				
464	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
465	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
466	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
467	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
468	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
469	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
470	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
471	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
472	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
473	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
474	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
475	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
476	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
477	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
478	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
479	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
480	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
481	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
482	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
483	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
484	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
485	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaf-fungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
486	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	[redacted]			
487	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
488	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
489	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
490	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
491	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
492	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
493	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
494	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
495	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
496	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
497	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
498	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
499	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
500	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
501	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
502	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
503	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
504	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
505	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
506	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
507	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
508	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
509	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
510	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
511	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
512	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
513	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
514	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
515	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
516	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
517	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
518	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
519	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
520	Verpächter 1	1	Telefonleitungen				
521	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
522	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
523	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
524	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
525	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
526	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
527	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
528	Verpächter 1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);				
529	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
530	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
531	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
532	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
533	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
534	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
535	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
536	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
537	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
538	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
539	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
540	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
541	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
542	Verpächter 1	1	Werkzeuge/Geräte				
543	Verpächter 1	1	Hardware				
544	Verpächter 1	1	Hardware				
545	Verpächter 1	1	Software				
546	Verpächter 1	1	Leichtfahrzeuge				
547	Verpächter 1	1	Leichtfahrzeuge				
548	Verpächter 1	1	Leichtfahrzeuge				

Vergleichsparameter				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Netz-/Umspannebene(n)	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messlokationen		Stück	138.721
2	Stromkreislänge Kabel	HoeS und HS	km	26,980
3	Stromkreislänge Freileitungen	HoeS und HS	km	94,390
4	Stromkreislänge (Kabel und Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)	MS und NS	km	2.391,800
5	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	HS/MS	kW	266.286
6	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	MS/NS	kW	109.888
7	Installierte Erzeugungsleistung	HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	58.630
8	Installierte Erzeugungsleistung	MS und MS/NS	kW	30.389
9	Installierte Erzeugungsleistung	NS	kW	27.553

Aufwandsparameter			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV	EUR	33.803.851
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV	EUR	34.783.206

Effizienzwerte	
Verfahren	**Wert**
DEA,Normal	87,23%
DEA,Standardisiert	84,97%
SFA,Normal	95,91%
SFA,Standardisiert	95,12%
Angewendeter Effizienzwert	**95,91%**

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Kapitalkostenabzug

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2015														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Abt	**Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV**														

II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)	
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV
1.1.	**Altanlagen zu AK/HK**
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.1.5.	Sonstiges
1.2.	**Altanlagen zu TNW**
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.2.5.	Sonstiges
1.3.	**Neuanlagen zu AK/HK**
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.3.5.	Sonstiges

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	**kalkulatorisches (Sach)anlagvermögen nach § 7 StromNEV**														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
II.1	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
II.2	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV**														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 0,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 0,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 0,0%- davon Altanlagen	3,51%													
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 0,0%- davon Neuanlagen	5,07%													
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	1,71%													
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0	5,07%													
EKZt	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT**														
III.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)**														
I.a	Hebesatz	440,0%													
I.b	Steuermesszahl	3,5%													
I.c	Gewerbesteuersatz	15,4%													
GewStt	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**														
IV.	**Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV**														
FKZt	**Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)**														
V.	**Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)**														
KKt	**Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV**														
KKAbt	**Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV**														

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	**Restwert 31.12.2020 [EUR]**	**Restwert 31.12.2021 [EUR]**	**Restwert 31.12.2023 [EUR]**	**Restwert 31.12.2024 [EUR]**	**Restwert 31.12.2025 [EUR]**	**Restwert 31.12.2026 [EUR]**	**Restwert 31.12.2027 [EUR]**	**Restwert 31.12.2028 [EUR]**
2002	[redacted]							
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)											
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen						
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	
1	Grundstücke	[redacted]									
1	Grundstücke										
1	Grundstücke										
1	Grundstücke										
1	Grundstücke										
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche										
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche										
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens										

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)												
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	[redacted]										
1	Grundstücke											
1	Grundstücke											
1	Grundstücke											
1	Grundstücke											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											

Kapitalkostenabzug

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Abt	**Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV**														

[redacted]

II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)	
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV
1.1.	**Altanlagen zu AK/HK**
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.1.5.	Sonstiges
1.2.	**Altanlagen zu TNW**
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.2.5.	Sonstiges
1.3.	**Neuanlagen zu AK/HK**
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK
1.3.5.	Sonstiges

[redacted]

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	**kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV**														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
II.1	**Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV**														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
II.2	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV**														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Altanlagen	3,51%													
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Neuanlagen	5,07%													
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	1,71%													
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0	5,07%													
EKZt	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT**														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz	440,0%													
I.b	Steuermesszahl	3,5%													
I.c	Gewerbesteuersatz	15,4%													
GewSt	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**														
IV. Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
FKZt	**Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)**														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KKt	**Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV**														
KKAbt	**Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV**														

Baukostenzuschüsse (KKAb)

Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002	[redacted]							
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	[redacted]								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens									

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	[redacted]								
1	Grundstücke									
1	Grundstücke									
1	Grundstücke									
itte wähle	Bitte wählen									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche									
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche									

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens											

NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	[redacted]										
1	Grundstücke											
1	Grundstücke											
1	Grundstücke											
itte wähle	Bitte wählen											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche											